

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 20. November

1997

Inhalt

Seite		Seite	
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag (30. November 1997) und zu den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (21. Dezember 1997)	319	Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf	328
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum Heiligen Abend, dem 24. Dezember 1997	320	Satzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg	329
2. Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 (KABl. S. 213), zuletzt geändert am 19. April 1996 vom 6. September 1997	320	Statistische Berichte	331
5. Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. September 1997	320	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1998; hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	347
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	321	Theologische Prüfungen 1998 bis 2001	349
Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte aus persönlichen Anlässen	321	Einstellung von Auszubildenden für den Bereich der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1998	349
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	322	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kinder-gottesdienste im Jahre 1998	349
Satzung für die Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl	326	Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth	349
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	350
		Redaktionsschlußtermine Kirchliches Amtsblatt 1998	350
		Personal- und sonstige Nachrichten	351
		Literaturhinweise	356
		Angebot	357

**Kanzelabkündigung
der Kollekte „Brot für die Welt“
zum 1. Adventssonntag (30. November 1997)
und zu den darauffolgenden Sonntagen
bis einschließlich 4. Advent (21. Dezember 1997)**

Nr. 30242 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 10. November 1997

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag (30. November 1997) und zu den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (21. Dezember 1997),

zur 39. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT ruft auf zur 39. Aktion, die unter dem Leitwort steht, GOTT BEHÜTE – MENSCH BEWAHRE. Es verbindet die beiden Themenfelder, Umwelt und Entwicklung, die uns im Norden und im Süden der einen Welt bewegen.

Ich danke allen, die mit ihrem Opfer dazu beigetragen haben, den Ärmsten der Armen in dieser einen Welt zu helfen.

Für die 38. Aktion 1996/97 wurden im Bereich der rheinischen Kirche rund 10,3 Millionen Mark an Spenden und Kollekten gesammelt.

Damit konnten viele Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika unterstützt und damit ein Zeichen der Hoffnung für die Ärmsten der Armen gesetzt werden.

In Ruanda und Zaire konnten Flüchtlinge und Vertriebene mit Grundnahrungsmitteln und Basisedikamenten versorgt wer-

den. Einen Schwerpunkt bildeten die medizinische Betreuung und die Vergabe von Zusatznahrung an unterernährte Kinder. Außerdem wurden Zelte und Planen an Gesundheitsstationen ausgegeben.

Deshalb bitte ich Sie, liebe Gemeindeglieder, auch heute wieder um Ihre Gabe. Sie können damit das Leben von Menschen retten und vielen ein Stück Hoffnung geben für ein menschenwürdiges Leben.

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Manfred Kock
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“ zum Heiligen Abend, dem 24. Dezember 1997

Nr. 30242 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 10. November 1997

Zur 39. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

heute ist Heiligabend, und wir hören die Botschaft der Engel: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden“.

Für viele Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika wird es keinen Frieden geben. Auch in dieser Nacht werden in den Hunger- und Katastrophengebieten wieder viele Menschen sterben; Kinder, weil sie unter- oder fehlernährt sind, ständig Hunger haben, oder weil sie krank sind und ihnen nicht geholfen werden kann; Männer und Frauen, weil sie auf der Flucht sind und nicht mehr weiterkönnen. Das darf uns nicht gleichgültig sein.

BROT FÜR DIE WELT ruft in diesem Jahr zur 39. Aktion auf. Mit Ihrer Spende, liebe Gemeindeglieder, tragen Sie dazu bei, daß BROT FÜR DIE WELT den Ärmsten der Armen in dieser einen Welt helfen kann.

Dafür danke ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Manfred Kock
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

2. Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 (KABI. S. 213), zuletzt geändert am 19. April 1996 vom 6. September 1997

Nr. 28302 Az. 14-2-1 Düsseldorf, 6. September 1997

Auf Grund von Artikel 194 Abs. 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung den § 1 Buchstabe b) Nr. 2 der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise wie folgt neugefaßt:

2. § 36 Abs. 1 VVO (Genehmigung von Grundstücksgeschäften) mit Ausnahme von:
- Veräußerung von Gebäuden und Räumen, die zu gottesdienstlicher Nutzung bestimmt sind.

Die Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

5. Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. September 1997

Auf Grund von Artikel 216 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kirchenleitung:

Artikel 1

Die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 8. April 1960 (KABI. S. 103, 170), zuletzt geändert durch Beschluß vom 25. Januar 1990 (KABI. S. 21, 123), wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Bestimmung hinter § 163 eingefügt:

§ 163 a

Experimentierklausel

(1) Sollen im Zuge von Verwaltungsreformen bei kirchlichen Körperschaften einschließlich ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen zur Erzielung einer optimalen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln neue Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft (z. B. Budgetierung, kaufmännische Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling-Verfahren) ausprobiert und eingeführt werden, können für einen Zeitraum bis zu vier Jahren Ausnahmen von geltendem Haushaltsrecht vom Landeskirchenamt zugelassen werden.

(2) In einem Antrag ist darzulegen, was erprobt werden soll und welche Wirkungen hiervon erwartet werden. Die beantragende kirchliche Stelle hat sicherzustellen, daß das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Zu einem bei der Zulassung festgelegten Zeitpunkt ist ein Erfahrungsbericht zu geben.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 28308 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 23. Oktober 1997

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. September 1997 (KABl. S. 289) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1997 (KABl. S. 227) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:
 - 3.5 § 2 Absatz 2 BhV gilt auch für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder von Beihilfeberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienzuschlag haben (Vikare, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst), sofern bei Anwendung des Besoldungsgesetzes Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig wären; Nummer 3.4 gilt entsprechend.
2. In Nummer 3.6 sind die Worte „Ortszuschlag“ durch die Worte „Familienzuschlag“ zu ersetzen.
3. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
 - 5.1 Eine Sachleistung liegt auch dann vor, wenn den in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten in kasseneigenen Sanatorien oder Kurheimen Behandlung, Unterkunft und Verpflegung gewährt wird. Beihilfefähig ist nur der Kostenanteil.
4. In Nr. 5.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Eine Sachleistung liegt nicht vor, wenn den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten die Behandlung ohne Krankenversicherungsausweis zugestanden wurde und aus den Gesamtbehandlungskosten Teile voll erstattet werden.
5. In Nr. 6.2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

Der Mehrbetrag für aufwendigeren Zahnersatz, die Aufwendungen, die über die vertragszahnärztlichen Leistungen hinausgehen, sowie die Aufwendungen, für die das SGB V oder die Satzung der Krankenkasse keine Leistungen vorsieht, können im Rahmen der Beihilfevorschriften zu 50 v. H. als beihilfefähig anerkannt werden.
6. In Nr. 6.3 wird Satz 4 gestrichen. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

II.

Nrn. 5 und 6 gelten für Aufwendungen, die nach dem 30. November 1997 entstehen.

Das Landeskirchenamt

Sonderurlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte aus persönlichen Anlässen

Nr. 1690 Az. 13-2-1 Düsseldorf, 11. August 1997

Gemäß § 11 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993

(GV. NW S. 691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GV. NW. S. 567), kann Beamtinnen und Beamten aus wichtigen persönlichen Gründen Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei Anwendung der Vorschrift ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten folgendes zu beachten:

1. Als Fälle, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte unter Fortzahlung der Besoldung im nachstehend genannten Ausmaß vom Dienst freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:
 - a) Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
 - b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag,
 - d) 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
 - e) Schwere Erkrankung
 - aa) einer oder eines Angehörigen soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte deshalb die Betreuung des eigenen Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß, bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr.
 - f) Ärztliche Behandlung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß. erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten,
 - g) Kirchliche Trauung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten 1 Arbeitstag,
 - h) Taufe und Konfirmation bzw. Erstkommunion eines Kindes einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, 1 Arbeitstag,
 - i) Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach der Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderliche Wegezeiten.

In den Fällen des Buchstaben e erfolgt eine Freistellung nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Die Freistellung in diesen Fällen darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die in Buchstabe f genannte ärztliche Behandlung erfaßt auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb:

Im Hinblick auf den Tarfbereich gegenüber § 45 SGB V nur nachrangig bestehenden tariflichen Freistellungsanspruch zur Betreuung eines kranken Kindes (vgl. § 52 Abs. 1 Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb BAT-KF) bestehen keine Bedenken, die in § 45 SGB V festgelegte Freistellungsdauer zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß § 45 SGB V nur für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gilt und diese während der Freistellung nur Krankengeld entsprechend der Regelung in § 47 SGB V erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V sind Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird jährlich gemäß § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Verordnung der Bundesregierung neu festgesetzt (für 1997: § 3 Abs. 1 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1997) vom 11. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1870)).

Um nicht im Einzelfall zu ermitteln, ob die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten wird, wird es empfohlen, eine Erklärung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unter Verwendung des nachstehenden Musters darüber einzuholen, daß die Besoldung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen wird. Der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze ist entsprechend den Verordnungen der Bundesregierung zu § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in jedem Jahr neu anzugeben.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Besoldung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigen wird, kann gemäß der in Buchstabe e niedergelegten Grundsätze maximal bis zu vier Arbeitstagen Sonderurlaub im Kalenderjahr gewährt werden.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung des Sonderurlaubs vorliegen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Sonderurlaub zu erteilen.

2. Im übrigen kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.
3. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge gemäß § 12 Abs. 1 SUrlV kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zu diesen Fällen können auch solche Anlässe gehören, für die nach Nummer 1 kein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

Anlage

Hiermit erkläre ich, daß meine Besoldung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (1997 = 75 v. H. von 98.400,- DM = 73.800,- DM) nicht überschreiten wird.

(Datum)

(Unterschrift)

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 27379 Az. I/13-1-1-2

Düsseldorf, 16. Oktober 1997

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26./27. September 1997 die nachstehende Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedet. Die Zwischenprüfung soll von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Bonn und dem Ev.-Theol. Fachbereich der Universität Mainz abgenommen werden, nicht vom Theologischen Prüfungsamt der Landeskirche. Dem entspricht auch die Terminologie der vorliegenden Zwischenprüfungsordnung. Die genannten Hochschulen werden auf Grund ihrer Prüfungshoheit jeweils eigene Zwischenprüfungsordnungen verabschieden, die sich jedoch an der von der Kirchenleitung verabschiedeten Ordnung orientieren sollen. Insoweit hat diese Ordnung Modellcharakter.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal wird darüberhinaus stellvertretend für das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche die Zwischenprüfung abnehmen.

Das Landeskirchenamt

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen

II. Zwischenprüfung

- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Schlußbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Zeugnis
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß, soweit nicht ein bereits bestehender Prüfungsausschuß die Aufgaben nach dieser Ordnung übernimmt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Sprachdozenten, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Sprachdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß wird darauf hinwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 nötig ist, ausgewiesen wird.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Entscheidung über Widersprüche und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 12 Abs. 4 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfende, Beisitzende

Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie Beisitzenden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die oder der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung oder die Diplom-Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 4

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann in der mündlichen Prüfung durch Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions- und Religionswissenschaft nach Wahl des Prüflings ersetzt werden, sofern in dem zu ersetzenden exegetischen Fach im Rahmen der Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 bereits eine Proseminararbeit geschrieben wurde.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des siebten Fachsemesters versäumt wird. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am An-

fang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
 3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
 4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat,
 5. die erforderlichen Sprachübungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 6. Lehrveranstaltungen besucht hat, die zum Erwerb von Grundwissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen. Sofern diese Fächer gemäß § 4 Abs. 3 durch Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions- und Religionswissenschaft ersetzt werden, muß auch für diese Fächer der Erwerb von Grundwissen nachgewiesen werden. Die besuchten Lehrveranstaltungen können dabei auch Proseminare gemäß Ziffer 7 sein.
 7. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie oder Praktische Theologie oder Missions- und Religionswissenschaft
 besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Proseminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muß, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde. Einer der benoteten Seminarscheine muß auf einer Proseminararbeit beruhen, die in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des^r Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern die Klausuren geschrieben werden sollen, und ob ein exegetisches Fach durch Systematische Theologie oder Praktische Theologie ersetzt werden soll.
 6. eine Erklärung nach § 12 Abs. 4 (Zulassung von Zuhörern).

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Fakultät eingeschrieben gewesen sein, an der er die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuß zu richten. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne vom § 6 Abs. 3 vorliegt oder
 3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen bzw. Diplom an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat oder das Erste Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling sich im Studiengang Evangelische Theologie in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling zwei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Sie umfaßt die Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen der in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 7.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes und Neues Testament, die die Übersetzung eines Textes einschließt, gegebenenfalls im Anschluß an eine Lehrveranstaltung,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine möglichst im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn der Prüfling mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörerinnen einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 5 darf die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird den Prüfenden ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Sie wird von zwei

Prüfenden selbständig und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.

(3) Die Note wird durch die Prüferin / den Prüfer und die Beisitzerin / den Beisitzer festgesetzt.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt fest, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Beratungsgespräch

(1) Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab.

(2) Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.

(3) In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal im nächsten Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprü-

fung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird der Prüfling zum weiteren Studium der Theologie (Pfarramtsstudiengang) nicht mehr zugelassen.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsversuch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Einbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Dekan oder bei der Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Zwischenprüfung ist mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Aberkennung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann durch den Prüfungsausschuß aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. April 1998 mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung für die Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl

Auf Grund von § 3 des Verbandsgesetzes beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl sind Träger der „Psychosozialen Beratungsstelle für Suchtkranke“. Die Beratungsstelle wird als Zweckvermögen nach gesonderter Rechnung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Sitz der Beratungsstelle ist Erkrath-Hochdahl.

§ 2

(1) Die Beratungsstelle verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Beratungsstelle ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Beratungsstelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Beratungsstelle fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Kirchengemeinden sind Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3

(1) Organ der Beratungsstelle ist der Geschäftsführende Ausschuß. Er besteht aus sechs Mitgliedern der Presbyterien, von denen je zwei von einer Gemeinde entsandt werden, davon ein/e Pfarrer/in.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Geschäftsführenden Ausschuß der Leiter / die Leiterin der Suchtberatungsstelle und eine Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden an.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß beschließt insbesondere über:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes für die Beratungsstelle,
- b) Stellenplan zur Vorlage an die Presbyterien,
- c) Feststellung der Jahresrechnung,
- d) Führung des Schriftverkehrs durch gesonderte Satzung,
- e) Vorschlag zur Berufung des Leiters / der Leiterin der Beratungsstelle,
- f) Vorschlag zur Einstellung von Mitarbeiter/innen,
- g) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen.

§ 4

Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses oder sein/ihr Stellvertreter/in gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in wird vom Geschäftsführenden Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

Urkunden sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen, von der der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in entsandt sind. Im übrigen gilt § 3 Absatz 3 Verbandsgesetz.

Für Verhandlungen und zur Beschlußfassung des Geschäftsführenden Ausschusses gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 5

(1) Die Mitarbeiter/innen werden von einer der Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Beratungsstelle angestellt; sofern die Trägergemeinde vom Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses abweicht, sind die anderen Trägergemeinden zu beteiligen. Für Neueinstellungen soll der Geschäftsführende Ausschuß Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen wird von dem/der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 3 Absatz 3 g) erlassen wird.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Geschäftsführenden Ausschuß erlassen wird.

§ 6

(1) Die Leitung der Beratungsstelle wird einer geeigneten Fachkraft übertragen. Sie ist für die Führung der laufenden Ge-

schäfte nach den Weisungen des Geschäftsführenden Ausschusses „Sucht“ und dessen Beschlüssen verantwortlich.

(2) Die Leitung der Beratungsstelle übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiter aus. Sie ist zuständig für deren Einsatz und den geordneten Arbeitsablauf der Beratungsstelle. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu den Gemeinden, Behörden und sonstigen Stellen, mit denen die Beratungsstelle zusammenarbeitet.

§ 7

Die Mittel für die Arbeit der Beratungsstelle werden aus Umlagen der beteiligten Kirchengemeinden zu gleichen Teilen aufgebracht, soweit sie nicht durch Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungsentgelte, Spenden und Sammlungen erbracht werden.

Die Verwaltungskosten werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach einem von den Presbyterien durch Beschluß festgelegten Kostenschlüssel verteilt.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung der Beratungsstelle oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie auf ihrem Gebiet zu verwenden haben.

§ 9

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Presbyterien und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Erkrath, den 10. Juni 1997

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath
gez. Unterschriften

Haan, den 27. Juni 1997

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Haan
gez. Unterschriften

Hochdahl, den 9. Juni 1997

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Oktober 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 4241 II Das Landeskirchenamt

**Satzung
für das Gemeindeamt
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Stoppenberg
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Frillendorf**

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Stoppenberg und Essen-Frillendorf übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

Die Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Stoppenberg und Essen-Frillendorf errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen

Ev. Gemeindeamt Frillendorf/Stoppenberg
führt.

Die gleiche Aufschrift trägt auch der Stempel des Gemeindeamtes. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen-Stoppenberg, Hallostraße 10, 45141 Essen.

§ 2

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Die Kosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach der Gemeindegliederzahl umgelegt. Die Anteile werden durch Beschluß des Verwaltungsausschusses festgesetzt.

(3) Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellender Nachweise in das Gemeindeamt einbringen bzw. das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum.

Rechnungsüberschüsse werden einer Rücklage des Gemeindeamtes zugeführt.

(4) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Verteilungsschlüssel angewendet, der im Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenteilung gemäß § 2 (2) gültig ist.

§ 3

Vertretung

(1) Die Leitung des Gemeindeamtes obliegt dem gemäß § 4 zu bildenden Verwaltungsausschuß.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamt-

gläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 2 (2) berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Verwaltungsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der in § 5 genannten Angelegenheiten ordnet jedes Presbyterium der zwei beteiligten Kirchengemeinden je zwei Mitglieder aus dem Presbyterium ab, je zwei weitere Mitglieder werden als Vertreter benannt.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsausschuß wird aus seiner Mitte für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Verwaltungsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 117-124 KO) sinngemäß.

Der Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten nach den Richtlinien des Gesamtverbandes. Ihm obliegt:

- a) Die Regelung von Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes.
- b) Die Aufstellung eines Stellenplanes für das Gemeindeamt.
- c) Die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnung für das Gemeindeamt und die Festsetzung der Anteile gemäß § 2 (2).
- d) Die Aufstellung einer Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt (§ 7).
- e) Die Führung der Fachaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes.
- f) Die Zuweisung weiterer Aufgaben an das Gemeindeamt.

§ 6

Bedienstete des Gemeindeamtes

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg bleiben Angestellte bei der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde Essen-Frillendorf bleiben Angestellte bei der Kirchengemeinde Essen-Frillendorf und werden jeweils in das gemeinsame Gemeindeamt entsandt.

§ 7

Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt

(1) Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung (§ 10 VO Muster Nr.3) geregelt, die vom Verwaltungsausschuß beschlossen wird.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

(3) Eine Änderung der Verwaltungsanweisung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes

betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71).

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch gleichlautende Beschlußfassungen der Presbyterien der zwei beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderung und Aufhebung der Satzung.

Essen, den 24. September 1997

(Siegel)

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Stoppenberg
gez. Unterschriften

Essen, den 24. September 1997

(Siegel)

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Frillendorf
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 21099 II

Düsseldorf, den 6. Oktober 1997
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg

Auf der Grundlage insbesondere von Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 und nachfolgend ergangener Änderungen beschließt das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes folgende Satzung:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Bezirks- und Fachausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse dieser Ausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 2

Gemeindebezirke

Die Kirchengemeinde wird in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

- Erster Gemeindebezirk „Johanneskirche“ mit den Ortsteilen Pennenfeld und unteres Muffendorf,
- Zweiter Gemeindebezirk „Marienforster Kirche“ einschließlich Rigal'scher Kapelle mit den Ortsteilen Altstadt, Schweinheim und Marienforster Siedlung,
- Dritter Gemeindebezirk „Immanuelkirche“ mit den Ortsteilen Heiderhof und oberes Muffendorf.

§ 3

Wahlbezirke

(1) Die Kirchengemeinde wird nach § 8 (3) Presbyterwahlgesetz in Wahlbezirke eingeteilt, die den in § 2 dieser Satzung genannten Gemeindebezirken entsprechen. Jeder Gemeindebezirk soll durch dieselbe Anzahl von Presbyterinnen und Presbytern an der Leitung der Kirchengemeinde mitwirken.

(2) Die Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter werden gesamtgemeindlich gewählt.

II. Bezirksausschüsse

§ 4

Bildung der Bezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für die Dauer einer Wahlperiode in den einzelnen Gemeindebezirken Bezirksausschüsse.

1. Diesen gehören an (geborene Mitglieder):
 - a) die den jeweiligen Gemeindebezirken zugeordneten Pfarrerinnen/Pfarrer
 - b) die jeweiligen Bezirkspresbyterinnen/Bezirkspresbyter
2. Die Zuordnung der Mitarbeiterpresbyterinnen/Mitarbeiterpresbyter zu den Bezirksausschüssen wird vom Presbyterium jeweils nach der Wahl ins Presbyterium festgelegt.
3. Ferner können auf Vorschlag der unter Ziffer 1 genannten Mitglieder berufen werden:
 - a) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - b) sachkundige Gemeindeglieder
4. Im Bezirk tätige Pastorinnen/Pastoren im Hilfsdienst und Vikarinnen/Vikare nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Im Bezirksausschuß muß die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der sachkundigen Gemeindeglieder.

(3) Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

§ 5

Sitzungen der Bezirksausschüsse

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Bezirksausschuß zu den Sitzungen ein. Von jeder Sitzung des Bezirksausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bezirksausschusses zu unterzeichnen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung sinngemäß; in Sonderheit die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Die Ergebnisprotokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums – nach Möglichkeit mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung – zuzuleiten.

(3) Jeder Bezirksausschuß kann Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung zur Beratung hinzuziehen.

(4) Sachverständige können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse **beraten** insbesondere über nachstehende Angelegenheiten des Gemeindebezirks:

1. Strukturfragen,
2. Berufung von Pfarrerinnen/Pfarrern,
3. Personalfragen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
4. Baufragen,
5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes über die für den Gemeindebezirk vorgesehenen Haushaltsmittel.

(2) Die Bezirksausschüsse **entscheiden** im Rahmen der Vorgaben durch § 1 dieser Satzung über nachstehende Angelegenheiten des Gemeindebezirks:

1. Alle Fragen der Gemeindefarbeit, soweit die anderen Gemeindebezirke davon nicht berührt sind, insbesondere des Gottesdienstes, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts und der Diakonie,
2. Verfügungen über die im Rahmen des Haushaltsplanes für den Gemeindebezirk vorgesehenen Haushaltsmittel mit Ausnahme der durch Personalstellen gebundenen Mittel,
3. Verwendung der Klingelbeutelkollekten, soweit sie nicht durch diakonische Aufgaben der Gesamtgemeinde gebunden sind,
4. Überlassung kirchlicher Gebäude zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen. Bei gottesdienstlichen Räumen ist die Zustimmung des Superintendenten einzuholen (§ 8 Abs. 3 Lebensordnungsgesetz).

§ 7

Ausführung der Entscheidungen der Bezirksausschüsse

(1) Die Entscheidungen der Bezirksausschüsse können erst ausgeführt werden, wenn das Presbyterium keine Einwendungen erhoben hat.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Bezirksausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den den Bezirksausschuß betreffenden Schriftverkehr.

III. Bezirksübergreifende Fachausschüsse

§ 8

(1) Das Presbyterium bildet entsprechend den Artikeln 126 bis 128 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende bezirksübergreifende Fachausschüsse:

1. den Ausschuß für Theologie und Gottesdienst,
2. den Diakonieausschuß,
3. den Finanz- und Verwaltungsausschuß und
4. den Bauausschuß.

Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

(2) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium berufen werden:

1. Mitglieder des Presbyteriums,
2. die für das betreffende Arbeitsgebiet bestellten Kirchmeisterinnen/Kirchmeister,
3. haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. sachkundige Gemeindeglieder.

(3) Jeder Fachausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.

(4) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Presbyterium über ihre Arbeit.

(5) Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(6) Jeder Fachausschuß kann Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung zur Beratung hinzuziehen.

(7) Sachverständige können zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

IV. Zusammenarbeit

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Presbyterium, Bezirksausschüssen und Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Angelegenheiten, die zwei Gemeindebezirke betreffen, sollen in gemeinsamen Sitzungen dieser Bezirksausschüsse beraten und gegebenenfalls entschieden werden.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bezirks- und Fachausschüsse, und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Gesamtgemeindliche Aufgaben

Das Presbyterium und die Bezirksausschüsse fördern gesamtgemeindliche Aufgaben; hierzu gehören vor allem: besondere Gottesdienste, Kirchenmusik, Gemeindefahrten, Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief), Kontakte zu Partnergemeinden, Hilfsaktionen, Mitgliedschaften in über- und außergemeindlichen Einrichtungen.

V. Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Statistische Berichte

Ergebnisse der Presbyteriumswahlen 1996

Nr. 27 954 Az.: 15-2-4

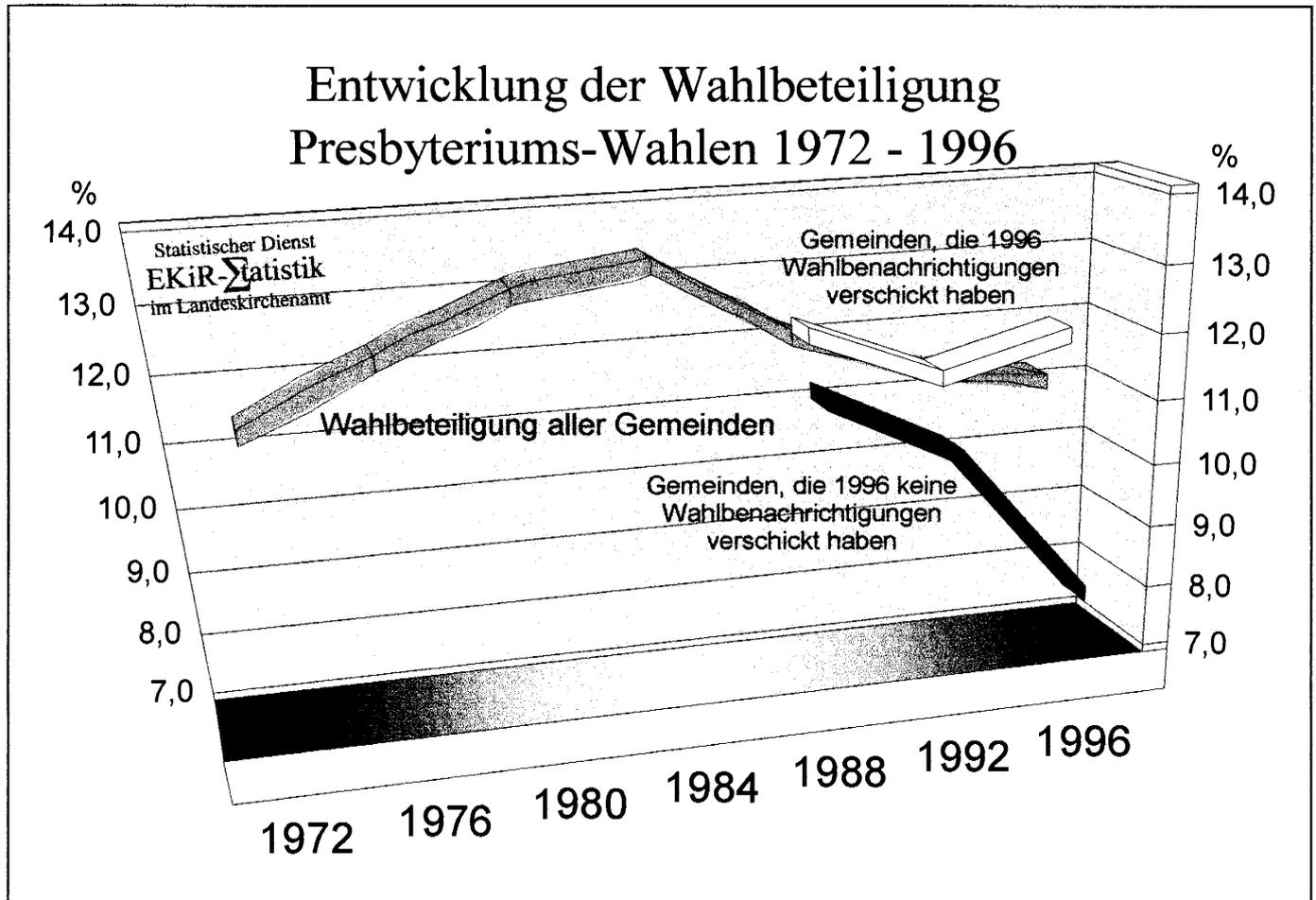
Düsseldorf, den 26. September 1997

Vorbemerkungen

Am 3. März 1996 wurden in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland die Presbyterien gemäß den Bestimmungen des Presbyterwahlgesetzes (PWG) und dem Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium neu gebildet.

In 14 Gemeinden fand die Wahl gemäß § 33 PWG durch das

Presbyterium statt, in zwei Gemeinden wurden Bevollmächtigten-Ausschüsse gebildet und in drei Gemeinden findet die Wahl wegen Neubildung der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt statt. Diese 5 Gemeinden sind in den Daten der Abschnitte „Wahlvorbereitung“ und „Wahlbeteiligung“ nicht enthalten. Im Abschnitt Zusammensetzung der Presbyterien sind die weiter amtierenden Mitglieder der Presbyterien berücksichtigt, nicht jedoch die Mitglieder der Bevollmächtigten-Ausschüsse.



Wahlvorbereitung

Wahlwerbung

Neben den vorgeschriebenen Abkündigungen wurde über die bevorstehende Wahl in den 828 Gemeinden mit Wahl vor allem in Gemeindebriefen und Gemeindegremien sowie auf Plakaten in Schaukästen oder an kirchlichen Gebäuden informiert. Die nicht mehr erforderliche Wahlbenachrichtigung wurde nur noch in 506 Gemeinden (61 %) an die Gemeindeglieder verschickt. Dieses hatte entscheidenden Einfluß auf die Wahlbeteiligung, wie im folgenden noch gezeigt wird.

Im einzelnen erfolgte in 828 Kirchengemeinden die Bekanntgabe durch

- Hinweise im Gemeindebrief	730 Kgm. (88 %)
- Informationen in Gemeindegremien oder in Gemeindeveranstaltungen	634 Kgm. (77 %)
- Hinweise oder Plakate in Schaukästen oder an kirchlichen Gebäuden	626 Kgm. (76 %)
- Informationen in der örtlichen Presse oder im Lokalfunk	518 Kgm. (63 %)
- Wahlbenachrichtigung	506 Kgm. (61 %)
- besondere Veranstaltungen zur Wahl	250 Kgm. (30 %)
- Handzettel oder Wahlzeitung	209 Kgm. (25 %)
- Sonderaktionen für Jungwähler/-innen	104 Kgm. (13 %)
- auf andere Art	38 Kgm. (5 %)

Zur letztgenannten Antwortrubrik wurde seitens der Gemeinden u.a. auf besondere Briefe an Gemeindeglieder oder bestimmte Gruppen, besondere Aktionen in der Gemeinde (Gemeindegremientag), persönliche Besuche, Plakate abseits von kirchlichen Gebäuden, z.B. in Geschäften, oder Informationsstände hingewiesen.

Wahlvorschläge

Neu zu besetzen waren für die Amtsperiode 1996 - 2004 in den Presbyterien insgesamt 4.723 Presbyterstellen. Dafür gab es 6.616 Wahlvorschläge, und zwar 3.224 Frauen (48,7 %) und 3.392 Männer (51,3 %). Damit kamen auf 10 Presbyterstellen 14 Kandidaturen (einschl. in den Gemeinden bzw. Bezirken mit nicht ausreichender Vorschlagsliste).

Jahr	Neu zu		Kandidaten und Kandidatinnen			
	Wählende	gesamt	Männer		Frauen	
1972	4.655	7.673	5.681	74 %	1.992	26 %
1976	4.688	7.525	5.155	69 %	2.370	31 %
1980	4.530	7.186	4.610	64 %	2.576	36 %
1984	4.651	7.293	4.432	61 %	2.861	39 %
1988	4.720	7.133	4.106	58 %	3.027	42 %
1992	4.634	6.911	3.623	52 %	3.288	49 %
1996	4.723	6.616	3.392	51 %	3.224	49 %

Die Zahl der Kandidaturen lag um 4,3 % unter der von 1992 (6.911 Vorschläge) und folgte damit dem Trend seit einigen Wahlterminen (Rückgang der Wahlvorschläge). Der Rückgang der Kandidaten ist mit -6,4 % stärker als der der Kandidatinnen mit -1,9 %. Bei den erstmals kandidierenden Gemeindegliedern (-8,7 %) ist der Rückgang noch höher (fast unabhängig vom Geschlecht). Nur bisherige Presbyterinnen kandidierten häufiger (+10,9 %) als 1992.

	Wahlvorschläge insgesamt		davon wurden gewählt		
	Anzahl	%	Anzahl	%	in % der Wahlvorsch.
Wahlvorschläge insgesamt					
1996 insgesamt	6.616	100	4.674	100	70,6
Männer	3.392	51	2.428	52	71,6
Frauen	3.224	49	2.246	48	69,7
1992 insgesamt	6.911	100	4.600	100	66,6
Männer	3.623	52	2.490	54	68,7
Frauen	3.288	48	2.110	46	65,8
1988 insgesamt	7.133	100	4.716	100	66,1
Männer	4.106	48	2.813	60	68,5
Frauen	3.027	42	1.903	40	62,9
1984 insgesamt	7.293	100	4.645	100	63,6
Männer	4.432	61	2.908	63	65,6
Frauen	2.861	39	1.737	37	60,7
davon: bisherige Mitglieder					
1996 insgesamt	2.686	100	2.359	100	87,8
Männer	1.532	57	1.393	57	91,0
Frauen	1.154	43	1.006	43	87,0
1992 insgesamt	2.606	100	2.257	100	86,6
Männer	1.565	60	1.368	61	87,4
Frauen	1.041	40	889	39	85,4
1988 insgesamt	2.697	100	2.363	100	87,6
Männer	1.787	66	1.561	66	87,4
Frauen	910	34	802	34	88,1
1984 insgesamt	2.629	100	2.356	100	89,6
Männer	1.820	69	1.631	69	89,6
Frauen	809	31	725	31	89,6
neue Mitglieder:					
1992 insgesamt	3.930	100	2.315	100	58,9
Männer	1.866	47	1.075	46	57,8
Frauen	2.070	53	1.240	55	59,9
1992 insgesamt	4.305	100	2.343	100	54,4
Männer	2.058	48	1.122	61	54,5
Frauen	2.247	52	1.221	39	54,3
1988 insgesamt	4.436	100	2.353	100	53,0
Männer	2.319	52	1.252	53	54,0
Frauen	2.117	48	1.101	47	52,0
1984 insgesamt	4.664	100	2.289	100	49,0
Männer	2.612	56	1.277	56	48,9
Frauen	2.052	44	1.012	44	49,3

Der Rückgang der Kandidaturen wirkte sich auf die gestiegene Zahl der Gemeinden bzw. Gemeindebezirke aus, in denen es nur so viele Wahlvorschläge gab wie Presbyterstellen zu besetzen waren und daher keine Wahl durch die Gemeinde stattfand. In 176 Gemeinden (22 %) betraf dieses die ganze Gemeinde (1992: 16 %) und in weiteren 176 Gemeinden (22 %) einzelne Wahlbezirke. Nicht ausreichende Vorschlagslisten waren vor allem in ländlichen Gebieten (42 % der Gemeinden) anzutreffen. Besonders niedrig war deren Anteil dagegen in den Ballungsrandgebieten (5 von 115 Gemeinden).

In 462 Kirchengemeinden (56 %) standen mehr Kandidatin-

nen oder Kandidaten zur Wahl als Presbyterstellen zu besetzen waren, außerdem in 176 Kirchengemeinden (22 %) nur in einzelnen Wahlbezirken. In Großstädten lag der Anteil der Gemeinden mit Wahl bei 67 % (+20 % der Gemeinden mit Wahl in einzelnen Wahlbezirken), in Ballungsrandgemeinden sogar bei 70 % (+23 % der Gemeinden).

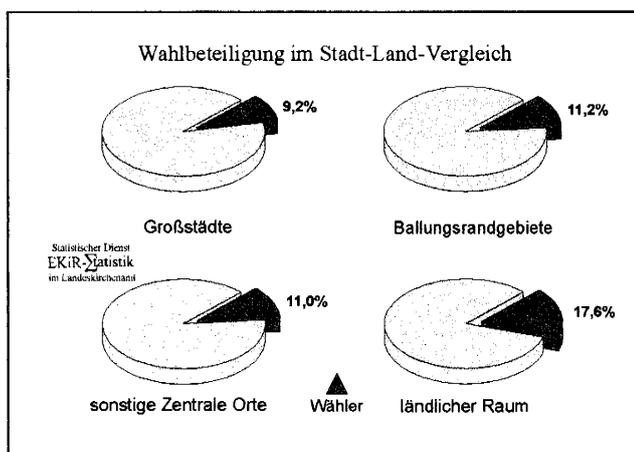
Der geringere Rückgang der Kandidatinnen führte zu einer weiteren Zunahme des Frauenanteils unter den Wahlvorschlägen auf fast 49 % (1984: 39 %). Unter den bisherigen Presbytern und Presbyterinnen, die zur Wahl vorgeschlagen wurden, waren nur 36 % Frauen. Damit ist einerseits der Frauenanteil in dieser Gruppe wieder zurückgegangen, dafür aber bei den neuen Wahlvorschlägen gestiegen. Unter den erstmals vorgeschlagenen Gemeindegliedern waren 3.930 (59%) Frauen.

Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung

Von den rund 3,15 Millionen Gemeindegliedern waren ca. 2,5 Millionen gemäß § 1 PWG grundsätzlich wahlberechtigt. Erstmals waren auch Gemeindeglieder wahlberechtigt, die 16 oder 17 Jahre alt waren. Bisher lag das aktive Wahlrecht bei mindestens 18 Jahren.

Da es nur in 638 Gemeinden wegen genügend großer Zahl der Wahlvorschläge zu einer Wahl kam, waren tatsächlich nur 2.188.000 Gemeindeglieder wahlberechtigt. Das waren fast 238.000 bzw. 10 % weniger als 1992, obwohl sich die Gemeindegliederzahl seitdem durch Kirchenaustritte bzw. Sterbefälle nur um rd. 100.000 bzw. 3 % verminderte. In den Kirchenkreisen nahm die Zahl der Wahlberechtigten auf diesem Wege und durch die geringere Zahl der Wahlvorschläge bzw. Gemeinden mit Wahl bis zu 33 % gegenüber 1992 ab.

Von den Wahlberechtigten gaben 11,0 % bzw. 239.900 ihre Stimme in den Wahllokalen oder durch Briefwahl ab. Damit ist die Wahlbeteiligung gegenüber 1992 (11,3 %) leicht gesunken, da die absolute Anzahl der abgegebenen Stimmen mit -12,6 % noch stärker zurückging als die der Wahlberechtigten. Seit 1984 (13,2 %) wurde bei jeder Wahl eine geringere Wahlbeteiligung beobachtet. Auch der Wert von 1972 (11,2 %) wurde dieses Mal nicht erreicht.



Wahlbeteiligung in Gemeinden und Kirchenkreisen

Die Wahlergebnisse der einzelnen Gemeinden reichten von 1,9 % bis 76,3 %. Die meisten Kirchengemeinden (106) meldeten Wahlbeteiligungen zwischen 8 und 10 %. Dem

landeskirchlichen Durchschnitt entsprachen 101 Gemeinden mit einer Wahlbeteiligung zwischen 10 und 12 %. Eine Wahlbeteiligung bis unter 12 % meldeten 333 Kirchengemeinden (52 %). In fast der Hälfte (48 %) der Gemeinden beteiligten sich mehr als 12 % der Wahlberechtigten an der Wahl, in 116 (19 %) Gemeinden mehr als 20 %.

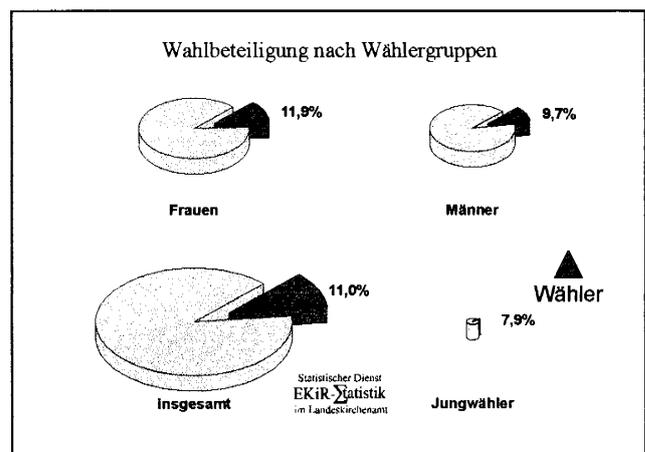
Diese weite Streuung der Wahlergebnisse ist in fast allen Kirchenkreisen anzutreffen. Allerdings verlagert sich der Schwerpunkt der Wahlbeteiligung bei den Kirchengemeinden in Großstädten auf weniger als 10 % (54 % der Gemeinden). In Kleinstädten, sowohl in Ballungsrand- wie auch in Landgebieten, wiesen etwa die Hälfte der Gemeinden eine Wahlbeteiligung bis unter 12 % auf. Ganz anders war die Situation in ausschließlich ländlichen Gemeinden, von denen fast die Hälfte (48 %) eine Wahlbeteiligung von mehr als 20 % zu verzeichnen hatte. Das gleiche gilt für 18 Großstadt- bzw. Ballungsrandgemeinden und 15 Gemeinden in Kleinstädten.

Entsprechend unterschiedlich wie die einzelnen Ergebnisse der Gemeinden waren auch die Durchschnitte der Kirchenkreise verteilt, die sich zwischen 5,9 % (Köln-Mitte) und 21,6 % (Simmern-Trarbach) bewegten und mit diesen Extremen auch die Tendenz wiedergeben, daß in städtischen Gebieten mit durchschnittlich 9,0 % die Wahlbeteiligung eher niedrig und in Landgemeinden mit durchschnittlich 17,6 % vergleichsweise hoch war. Von den städtischen Kirchenkreisen lagen nur Essen-Süd mit 11,8 % wie auch Düsseldorf-Nord mit 11,3 % über dem landeskirchlichen Durchschnitt.

Wahlbeteiligung nach Frauen und Männern

Frauen beteiligten sich im Vergleich zu Männern (9,7 %) mit 11,9 % wie 1992 häufiger an der Wahl. Von den insgesamt abgegebenen Stimmen entfielen 61 % auf Wählerinnen. Die Wahlbeteiligung der Männer verminderte sich gegenüber 1992 (10,4 %) stärker als die der Frauen (1992: 12,0 %).

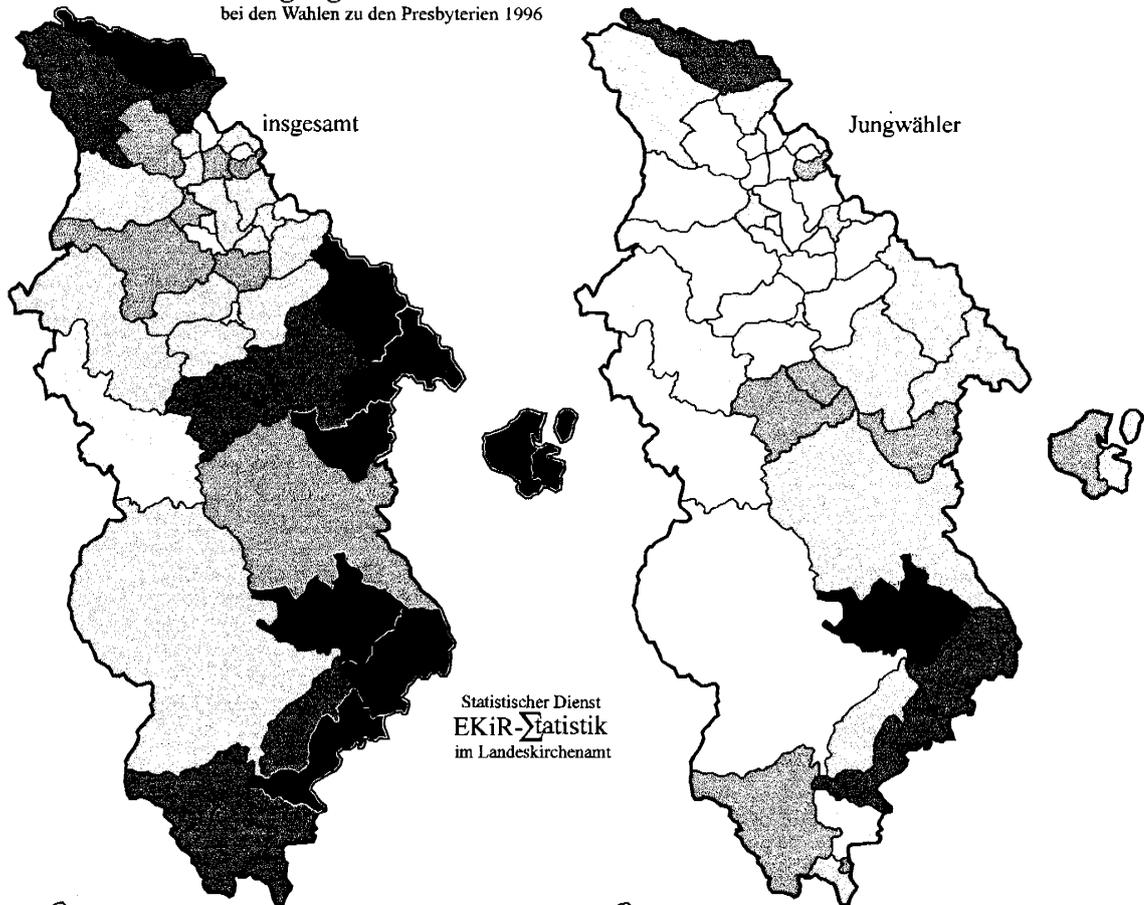
Die oben beschriebenen regionalen Unterschiede treffen auch auf die Wahlbeteiligungen nach Männern und Frauen zu.



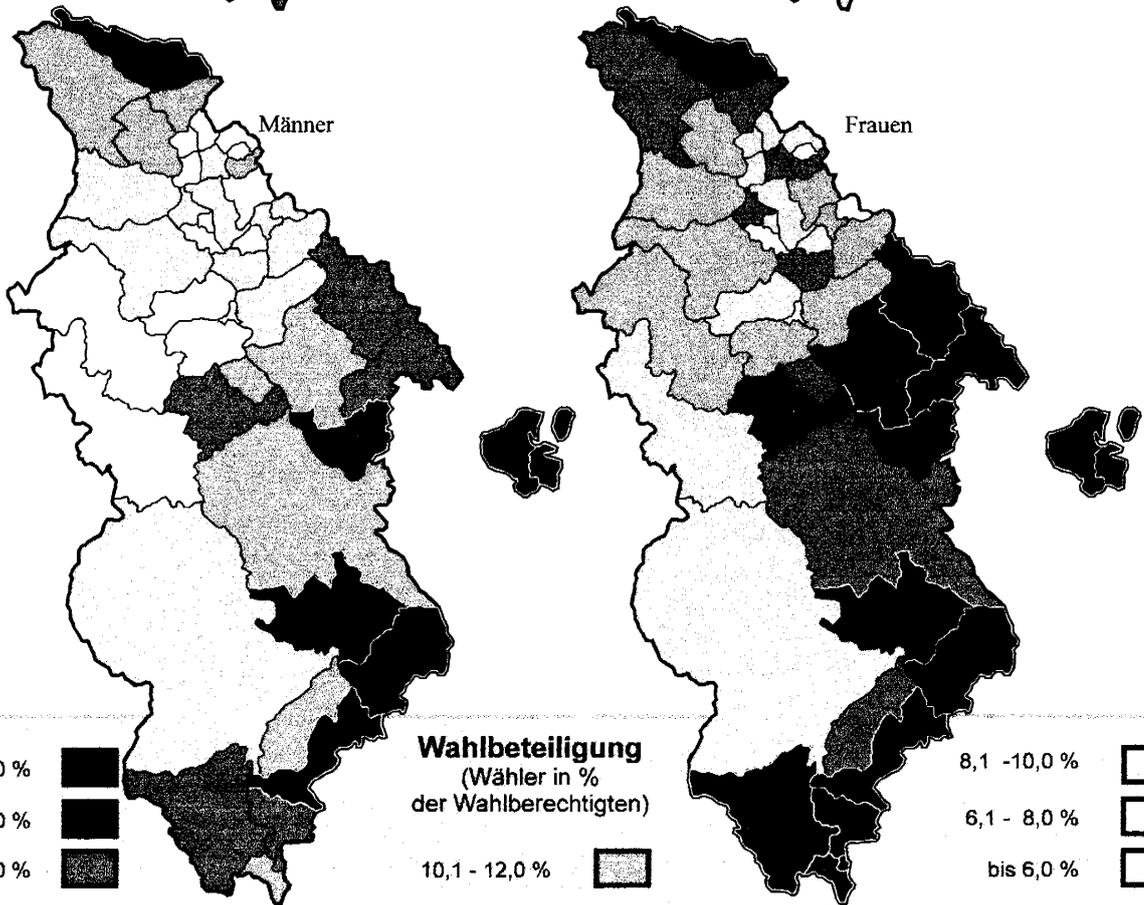
Wahlbeteiligung der Jungwählerinnen und -wähler

Von den erstmals zur Wahl aufgerufenen 16- und 17-jährigen Gemeindegliedern (ca. ein Drittel der insgesamt erstmals wahlberechtigten 135.900 zwischen 16 und 22 Jahre alten Gemeindegliedern in den Gemeinden mit Wahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
Wahlbeteiligung in den Kirchenkreisen
 bei den Wahlen zu den Presbyterien 1996



Statistischer Dienst
 EKIR-Statistik
 im Landeskirchenamt



über 16,0 %
 14,1 - 16,0 %
 12,1 - 14,0 %

Wahlbeteiligung
 (Wähler in %
 der Wahlberechtigten)

10,1 - 12,0 %

8,1 - 10,0 %
 6,1 - 8,0 %
 bis 6,0 %

Kirchenkreis-Beschriftungen siehe große Karte "Männer und Frauen in den Presbyterien"

gingen 4.300 bzw. 9,7 % zur Wahlurne. Bei den übrigen 6.400 Erstwählern und -wählerinnen (18 bis unter 22 Jahre alt) lag die Wahlbeteiligung mit 7,0 % noch niedriger. Insgesamt beteiligten sich 7,9 % der Jungwählerinnen und -wähler an der Wahl. Die Jungwählerinnen lagen mit 8,2 % darüber.

Die Ergebnisse zeigen, daß das Interesse an der Wahl unter den Jungwählerschaft geringer war als unter den Gemeindegliedern insgesamt. Es war allerdings auch festzustellen, daß in den 104 Kirchengemeinden, die während der Wahlvorbereitung Sonderaktionen für Erst- bzw. Jungwählerinnen und -wähler durchführten, bei diesen höhere Wahlbeteiligungen erreichen konnten (zusammen 9,2 %). In vier Kirchenkreisen beteiligten sich mehr als 20 % der Angesprochenen an der Wahl.

Wahlbeteiligung und Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbeteiligung war auch abhängig davon, ob an die Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen verschickt wurden oder nicht: Die Versendung von Wahlbenachrichtigungen führte in diesen Gemeinden zu einer generell höheren Wahlbeteiligung (zusammen 11,9 %) als in den Gemeinden ohne Wahlbenachrichtigungen (zusammen 8,0 %). Der Rückgang der Wahlbeteiligung war in den Gemeinden ohne Wahlbenachrichtigungen mit -2,4 Prozentpunkten (von 10,4 % in 1992) erheblich größer als der Rückgang insgesamt, wobei diese Gemeinden zusammen bereits 1992 eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung aufwiesen. Die Gemeinden mit Wahlbenachrichtigungen erreichten dagegen eine um +0,5 Prozentpunkte gestiegene Wahlbeteiligung (von 11,4 % in 1992).

In Ballungsrandgemeinden ist ein noch größerer Unterschied in der Wahlbeteiligung festzustellen: Gemeinden mit Versendung von Wahlbenachrichtigungen erreichten eine um +0,7 Prozentpunkte höhere und Gemeinden ohne Versendung eine um -3,0 Prozentpunkte geringere Wahlbeteiligung als 1992. Daher ist anzunehmen, daß eine Wahlbenachrichtigungs-Pflicht in allen Gemeinden auch zu einer gestiegenen Wahlbeteiligung insgesamt geführt hätte. Auch die falsche Trendaussage zur Wahlbeteiligung bei der Hochrechnung am Wahlabend, die durch einen zu hohen Anteil von Gemeinden mit Wahlbenachrichtigungen verursacht war, wäre dann nicht aufgetreten.

Im Vergleich zu 1992 ist die Wahlbeteiligung nicht in allen Kirchenkreisen gefallen. 13 Kirchenkreise weisen sogar eine Zunahme auf, bei den Gemeinden mit Wahlbenachrichtigungen sogar 26 Kirchenkreise.

Briefwahl

Von der Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl machten 14,8 % der Wählerinnen und Wähler Gebrauch (1992: 13,8 %), wobei dieser Anteil in Großstädten mit 15,7 % höher und in Landgemeinden mit 12,3 % niedriger ausfiel.

Zusammensetzung der Presbyterien nach der Wahl

Bei jeder Wahl wird die Hälfte der Presbyterstellen für acht Jahre neu besetzt. Durch Ausscheiden von Presbyterinnen oder Presbytern zwischen den Wahlterminen verschob sich der Anteil der neu zu besetzenden Stellen auf 52 %, d.h. es

wurden 4.674 Presbyterstellen neu bzw. wieder besetzt. Im Amt verblieben 4.274 Presbyterinnen und Presbyter. Außerdem waren sämtliche für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vorgesehene Plätze zu besetzen, da ihre Amtszeit nur vier Jahre beträgt.

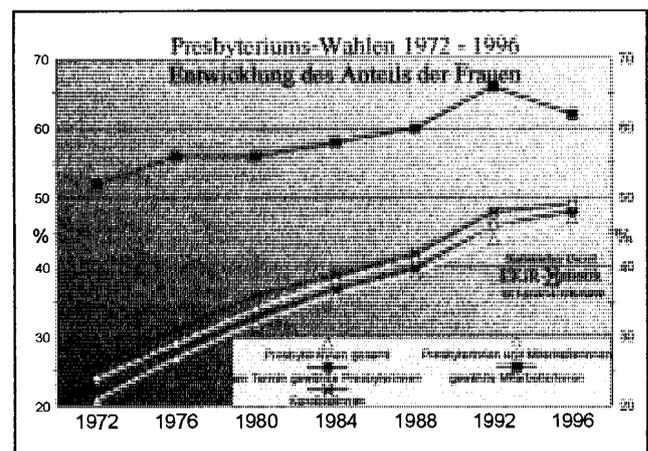
	1996		1992	1988	1984
	Anzahl	%	%	%	%
im Amt verbliebene Presbyter	4.274	49	49	48	48
wiedergewählte Presbyter	2.359	25	25	26	26
erstmalig gewählte Presbyter	2.315	26	26	26	25
zusammen	8.948	100	100	100	100
wiedergewählte Mitarbeiter	678	64	64	61	63
erstmalig gewählte Mitarbeiter	350	36	36	39	37
zusammen	1.028	100	100	100	100

Nach Abschluß des Wahlverfahrens amtieren nunmehr 8.948 Presbyterinnen und Presbyter und 1.028 gewählte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen als gewählte Mitglieder in den Presbyterien. Damit nahm die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder (9.976) gegenüber den vorigen Wahlterminen infolge der zurückgehenden Gemeindeglieder- und Pfarrstellenzahl ab.

Frauen und Männer

Von der Gesamtzahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder entfallen 4.870 auf Frauen (48,7 %) und 5.106 auf Männer (51,3 %). Nach jeder Wahl amtierten mehr Frauen in den Presbyterien:

1956: 4,0 % - 1964: 10,7 % - 1972: 20,6 %
1980: 34,2 % - 1988: 41,3 % - 1992: 46,0 %.



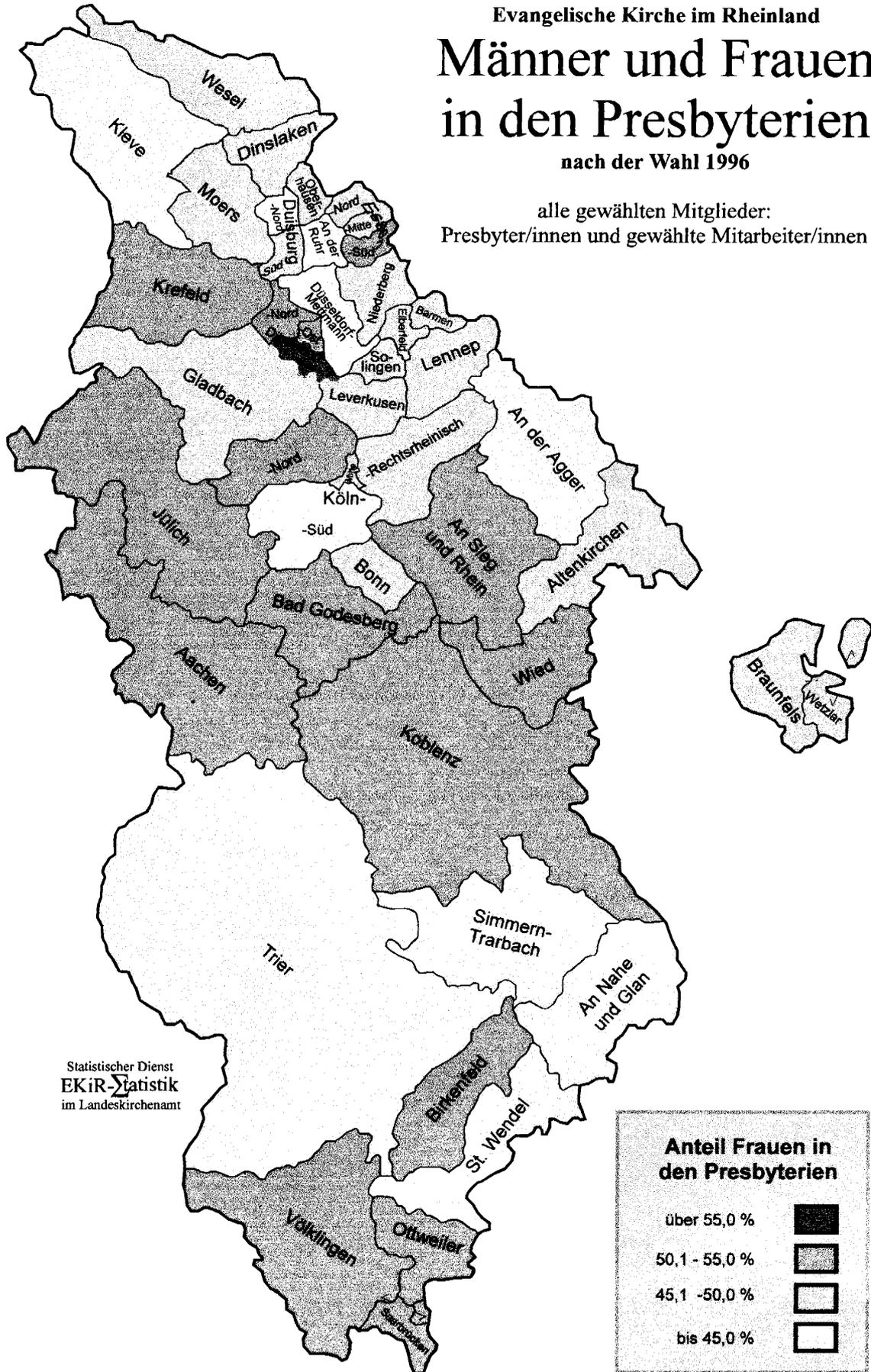
Auch bei den im Amt verbliebenen Presbyterinnen und Presbytern erhöhte sich die Frauenquote auf 46,3 % (1992: 41,5 %). Bei den im März 1996 gewählten Presbyterinnen und Presbytern stieg die Quote auf 48,1 % (1992: 45,9 %). Als Ursache hierfür ist vor allem die Tatsache zu sehen, daß die erstmals Gewählten mehrheitlich (53,6 %) Frauen waren. Die Quote der wieder gewählten Presbyterinnen stieg von 39,4 % (1992) auf 42,6 %.

Der Anteil der Frauen unter den gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (62 %) ist dagegen etwas zurückgegangen und entspricht immer weniger der Relation unter den Beschäftigten (82 % Frauen).

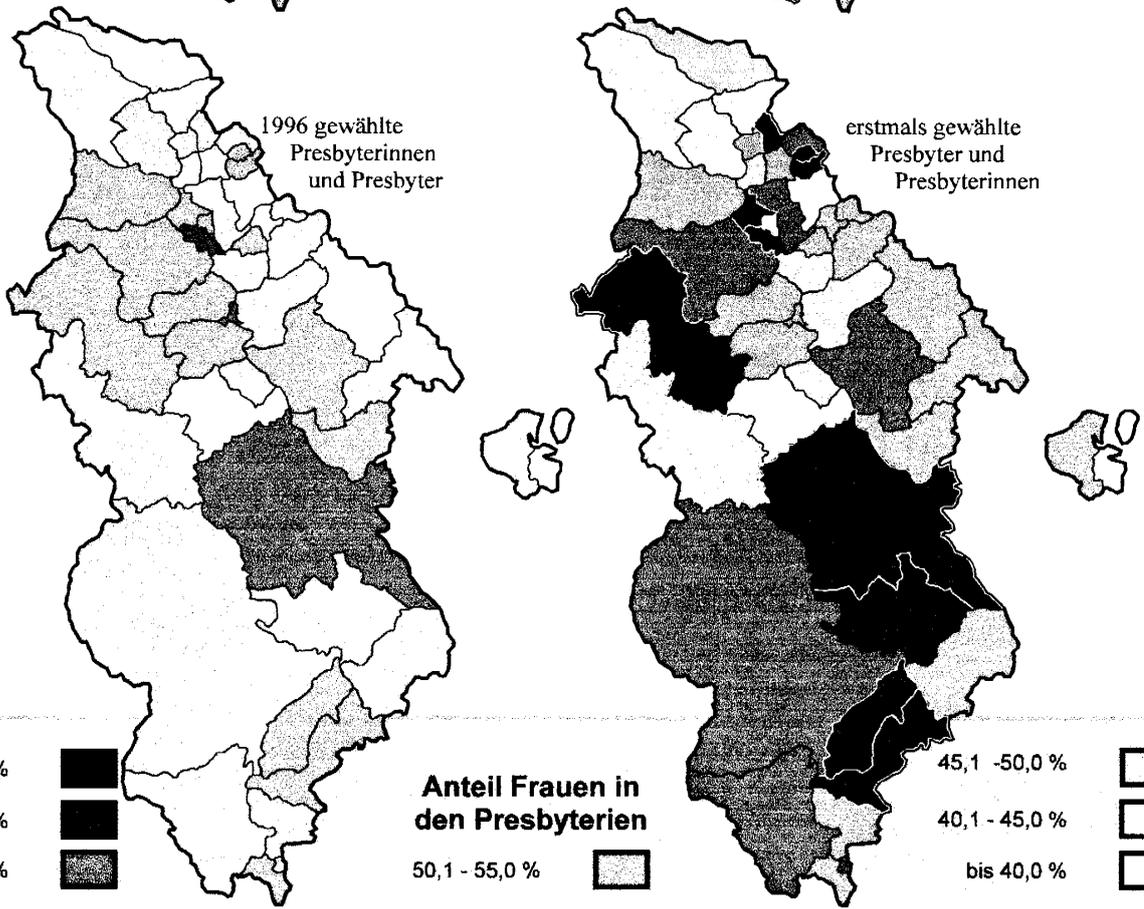
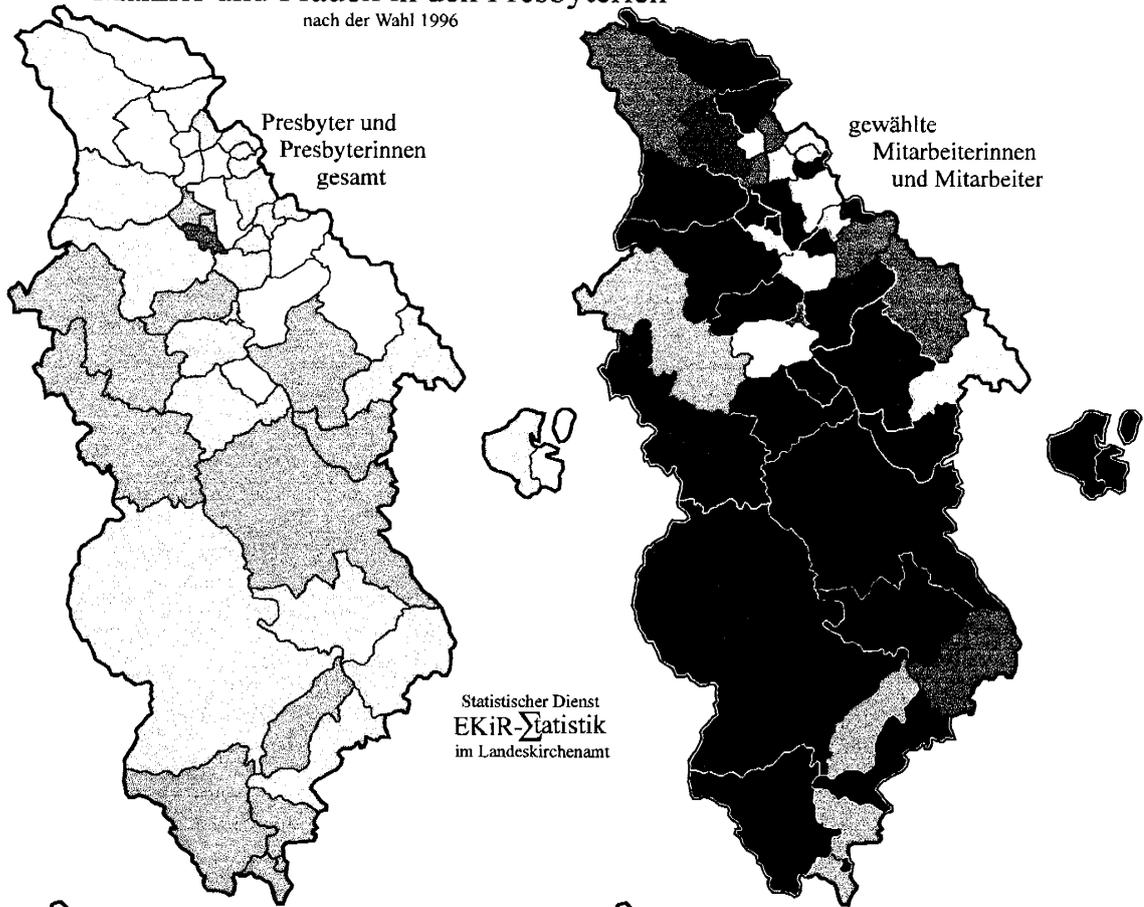
Evangelische Kirche im Rheinland Männer und Frauen in den Presbyterien

nach der Wahl 1996

alle gewählten Mitglieder:
Presbyter/innen und gewählte Mitarbeiter/innen



Evangelische Kirche im Rheinland
Männer und Frauen in den Presbyterien
 nach der Wahl 1996



Kirchenkreis-Beschriftungen siehe große Karte "Männer und Frauen in den Presbyterien"

Jahr	Insgesamt	Männer %	Frauen %	am Termin gewählte Frauen %
Presbyter:				
1972	6.743	79	21	.
1976	6.758	73	27	28
1980	8.855	68	32	33
1984	9.013	64	36	37
1988	9.055	61	39	40
1992	9.055	56	44	46
1996	8.948	53	47	48

Gewählte Mitarbeiter:				
1972	962	48	52	
1976	968	44	56	
1980	1.017	44	56	
1984	1.054	42	58	
1988	1.060	40	60	
1992	1.058	34	66	
1996	1.028	38	62	

Zusammen:				
1972	8.705	86	14	
1976	9.705	76	24	
1980	9.872	66	34	
1984	10.067	62	38	
1988	10.115	59	41	
1992	10.113	54	46	
1996	9.976	51	49	

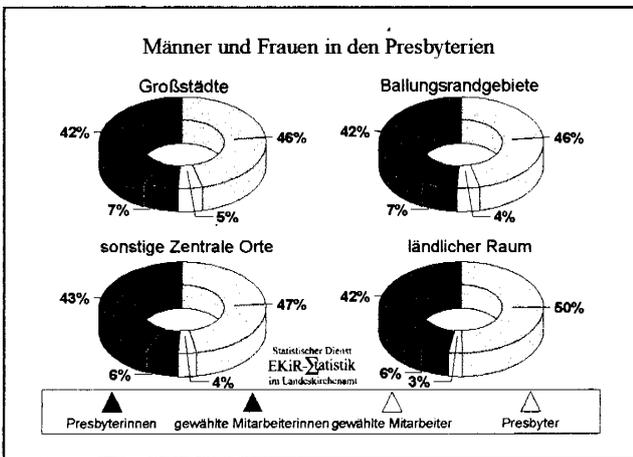
Chancen, denn aus ihrem Anteil von 41 % entstammten 50 % der Gewählten, und in dieser Gruppe ist der Anteil der Frauen geringer.

Abgesehen von ländlichen Gebieten (47,5 %) liegen die durchschnittlichen Frauenquoten der gewählten Mitglieder bei 49 %. Es gibt es vier Presbyterien, in denen keine Frauen vertreten sind.

Gremium	Anteil Frauen	
	insgesamt	Nichttheol. Mitglieder
Presbyterien der EKIR	44 %	49 %
Kreissynoden der EKIR	32 %	44 %
Landessynode der EKIR	38 %	51 %
Synode der EKD	40 %	54 %
Kommunalparlamente NRW	22 %	x
Landtag Nordrhein-Westfalen	29 %	x
Landtag Rheinland-Pfalz	23 %	x
Landtag Saarland	31 %	x
Landtag Hessen	23 %	x
Bundestag	26 %	x

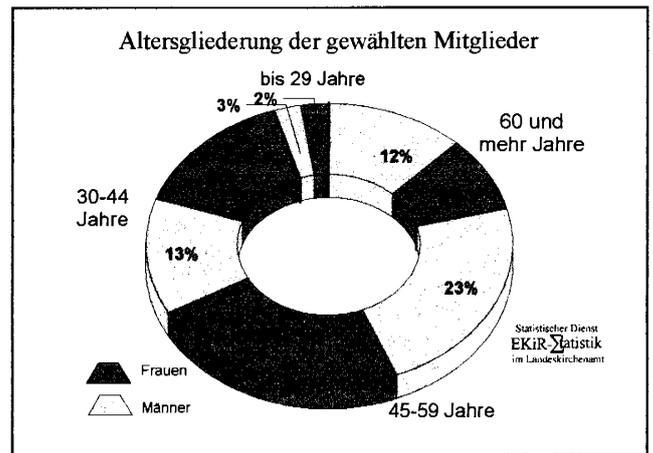
Altersgliederung

Die Altersgliederung der gewählten Mitglieder entspricht der bisherigen Struktur. Leicht vermindert hat sich der hohe Anteil der 45 bis 60 Jahre alten Mitglieder (jetzt 46 %) sowie der auch bisher schon geringe Anteil der unter 30 Jahre alten Mitglieder (auf 5,0 %). Bei den 45 - 59 Jahre alten Mitgliedern fällt der Rückgang der Männer (-12,6 %) besonders auf, eine Folge der rückläufigen Kandidaturen der Männer.

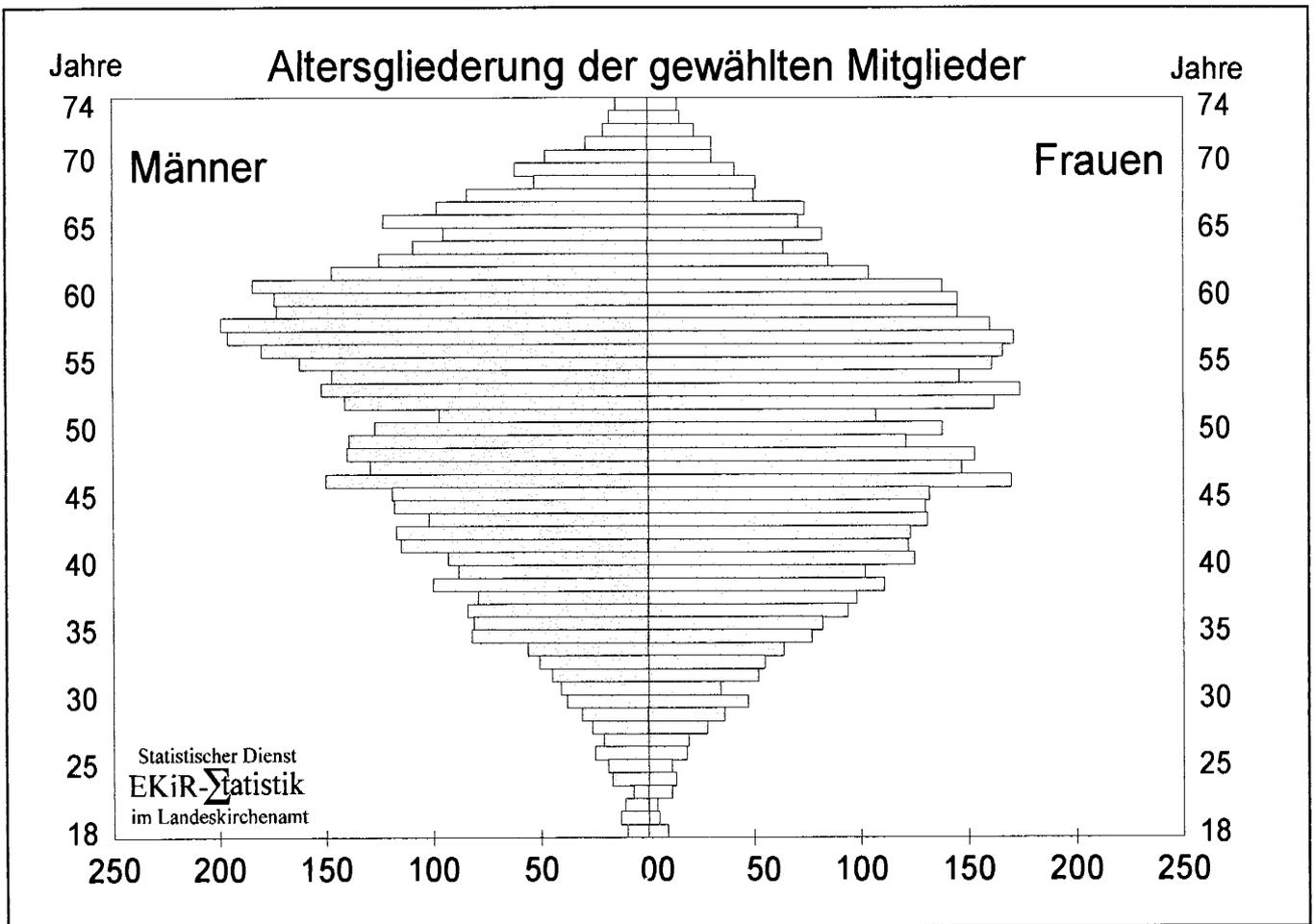


Im Vergleich zu den Wahlberechtigten, die die Presbyter und Presbyterinnen vertreten sollen, sind die Frauen noch unterrepräsentiert. Die vergleichbare Frauenquote beträgt 56 % bzw. bei den Wählerinnen 61 %. Dennoch ist in den rheinischen Presbyterien die Gleichstellung von Männern und Frauen besser verwirklicht als in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens.

Die Zunahme der Frauenquoten ist als Folge der zunehmenden Zahl der vorgeschlagenen Frauen zu sehen, wenn auch deren Quote - wie bei den vorherigen Wahlen - bei den Gewählten jeweils nicht erreicht wird. Anteilig gesehen werden durch die Wählerinnen und Wähler weniger Frauen gewählt als zuvor in der Gemeinde vorgeschlagen. Bei der Wahl haben erneut kandidierende Personen bessere

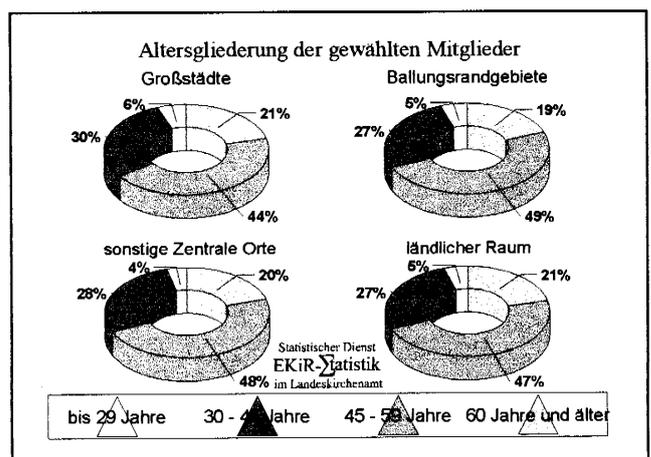


Die höchsten Anteile von Frauen weisen die beiden mittleren Altersgruppen 30-44 Jahre (auf 52,7 % gestiegen) und 45-59 Jahre (auf knapp 50 % gestiegen) auf. Bei den wenigen Junioren und Juniorinnen unter 30 sind dagegen die Männer mit fast 52 % (1992: 47,8 %) und bei den Senioren und Seniorinnen mit fast 59 % in der Überzahl.



Alters- gruppe *)	Anteil in % aller gewählten Mitglieder						
	1972	1976	1980	1984	1988	1992	1996
18 - 24 J.	1,7	1,6	1,4	1,4	1,3	1,7	1,7
25 - 29 J.	3,4	3,2	3,3	3,1	3,5	3,7	3,2
30 - 34 J.	8,1	6,0	4,6	5,2	5,4	6,1	6,5
35 - 39 J.	11,8	14,2	11,2	8,2	8,5	8,8	9,8
40 - 44 J.	14,7	14,9	18,5	15,8	11,7	12,1	12,1
45 - 49 J.	16,6	17,0	16,4	19,4	18,2	13,6	14,2
50 - 54 J.	12,9	16,2	16,5	15,5	18,4	19,0	14,5
55 - 59 J.	11,2	10,4	13,8	13,9	13,8	14,7	17,1
60 - 64 J.	9,4	9,2	6,7	10,7	10,6	10,9	11,4
65 - 69 J.	7,1	6,1	5,7	4,6	6,7	7,0	7,1
70 - 74 J.	3,0	2,0	1,9	2,1	1,8	2,4	2,4

*) bis 1988 lag die Untergrenze des passiven Wahlalters bei 21 Jahren



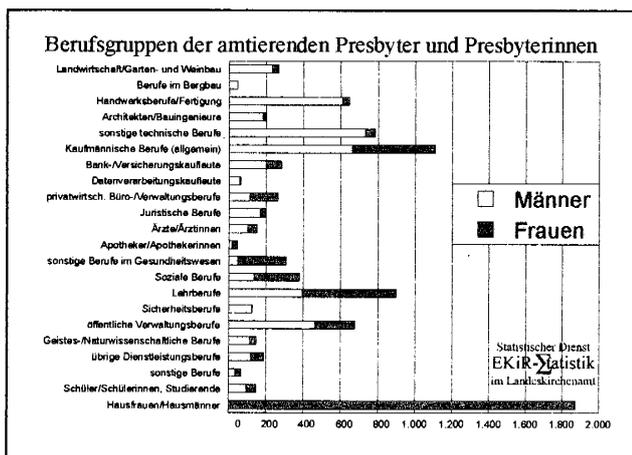
Die berufliche Situation der Presbyter und Presbyterinnen

Die berufliche Gliederung der Presbyter und Presbyterinnen sollte etwa den Verhältnissen der Gemeinde entsprechen. Die mitgeteilten Berufsangaben wurden verschiedenen Berufskategorien zugeordnet. Hausfrauen bzw. Hausmänner sowie Studierende bildeten eigene Gruppen, während Rentner und Rentnerinnen ihren früheren Berufen zugeordnet wurden. Zusätzlich wurden alle Presbyter und Presbyterinnen hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei Arbeitgebern im öffentlichen bzw. auch kirchlichem Dienst ausgewertet.

Berufsgruppe	Anteile in % an den ...			
	Presb. gesamt	Männer gesamt	Frauen	
			gesamt	erwerbstätig **)
Handwerk/Fertigung/ Technik	18,1	32,3	2,4	4,5
kaufmännische Berufe *)	15,5	18,3	12,4	23,0
Gesundheits-/ Sozialbereich	9,9	6,5	13,6	25,3
Lehrberufe	10,0	8,4	11,9	22,1
Verwaltungsberufe	10,5	12,2	8,6	16,0
Hausfrauen/Hausmänner	20,9	0,2	44,0	x

*) einschl. Bank-/Versicherungskaufleute einschließlich im Ruhestand

Von 100 Presbytern und Presbyterinnen sind 63 erwerbstätige Gemeindeglieder (wie 1992), 14 nicht mehr erwerbstätig (1992: 12), 21 Hausfrauen bzw. Hausmänner (23) und 2 noch in Schulausbildung bzw. im Studium. Von den Presbyterinnen allein sind dagegen - ähnlich wie in der erwachsenen Gesamtbevölkerung - 48 % erwerbstätig, 7 % Rentnerin und 44 % Hausfrau. Die Zunahme der erwerbstätigen Presbyterinnen, die 1992 schon festgestellt wurde (40 % erwerbstätige Frauen, 52 % Hausfrauen), hat sich also weiter fortgesetzt.



Die größte Gruppe unter den erwerbstätigen Presbyterinnen und Presbytern bildeten die allgemeinen kaufmännischen Berufe mit einem Anteil von 12,4 % aller Presbyter (zusammen mit den Bank- und Versicherungskaufleuten 15,6 %). An zweiter Stelle folgten die Lehrberufe mit einem Anteil von 10,0 %, die unter den Frauen sogar den ersten Rang einnahmen. Zwei Drittel der Lehrer waren im öffentlichen Dienst, d.h. im klassischen Schuldienst tätig.

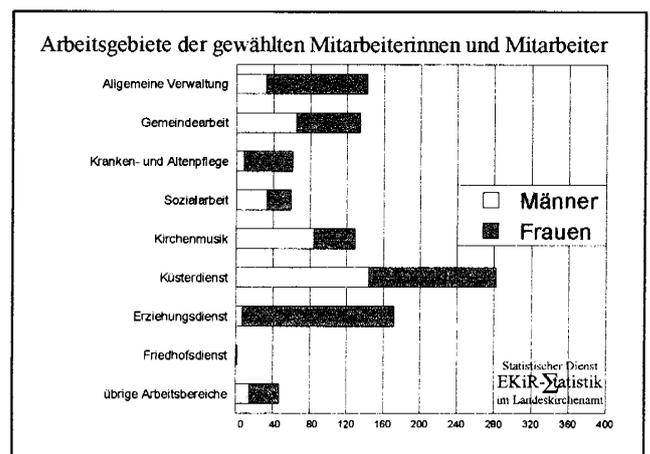
Eine weitere große Gruppe - die größte bei den Männern - bildeten die technischen Berufe, die einen Anteil von 11,0 %

ausmachten. Personen aus den Bereichen Handwerk und Fertigung hatten einen Anteil von 7,2 %. Im Bereich der Verwaltung arbeiteten insgesamt 10,5 % aller Presbyter, wovon drei Viertel auf Verwaltungsberufe im öffentlichen Dienst fielen. Eine weitere bedeutsame Zahl von Frauen war im Gesundheitswesen (7,9 %; insg. 5,7 %) sowie in sozialen Berufen (5,7 %; insg. 4,2 %) tätig.

Die Gesamtzahl der Presbyter und Presbyterinnen, die im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. waren (weil sie jetzt im Ruhestand leben), wurde gesondert ermittelt und beträgt 2.606 bzw. 29 % sämtlicher Presbyter/-innen; im Verhältnis zu den erwerbstätigen bzw. erwerbstätig gewesenen sogar 38 %. Dabei ist zu bedenken, daß 1996 Berufe bei der Deutschen Bahn, der Telekom, Post und Postbank nicht mehr zum öffentlichen Dienst gerechnet wurden. Insoweit relativiert sich der Rückgang gegenüber 1992, als 32 % bzw. 42 % festgestellt wurden. Bei Presbyterinnen liegt der Anteil der im öffentlichen Dienst tätigen bei 45 % (einschl. Rentnerinnen und Pensionärinnen). Unter diesen im öffentlichen Dienst tätigen Personen waren 2,8 % bei der Kirche beschäftigt.

Stellung im Beruf	Presbyter gesamt	Anteile in % an der Zahl der ...			
		Presb. gesamt	erwerbstät. Presb.	Männer	Frauen
Selbständige	766	8,6	13,9	12,5	4,1
Beamte/Richter	1.288	14,4	23,4	18,3	10,0
Angestellte	3.219	36,0	58,5	40,3	31,1
Arbeiter/innen	229	2,6	4,2	4,5	0,4
Rentner/innen	1.269	14,2	x	20,5	7,1
Sonstiges	2.177	24,3	x	3,8	47,1
öffentl. Dienst	2.606	29,1	47,3	33,2	24,6
kirchl. Dienst *)	254	2,8	4,6	2,5	3,2

*) im öffentlichen Dienst enthalten



Mit 58,5 % war der größte Teil der erwerbstätigen Presbyterinnen und Presbyter im Angestelltenverhältnis tätig (zum Vergleich: 47 % der Gesamtbevölkerung); weitere 23,4 % waren verbeamtet (Bevölkerung: 6 %) und 13,9 % waren selbständig (Bevölkerung: 9 %). Die kleinste Gruppe unter den Erwerbstätigen und damit deutlich unterrepräsentiert waren die Arbeiterinnen und Arbeiter mit einem Anteil von 2,6 % (Bevölkerung: 36 %). Jeder siebte Presbyter bzw.

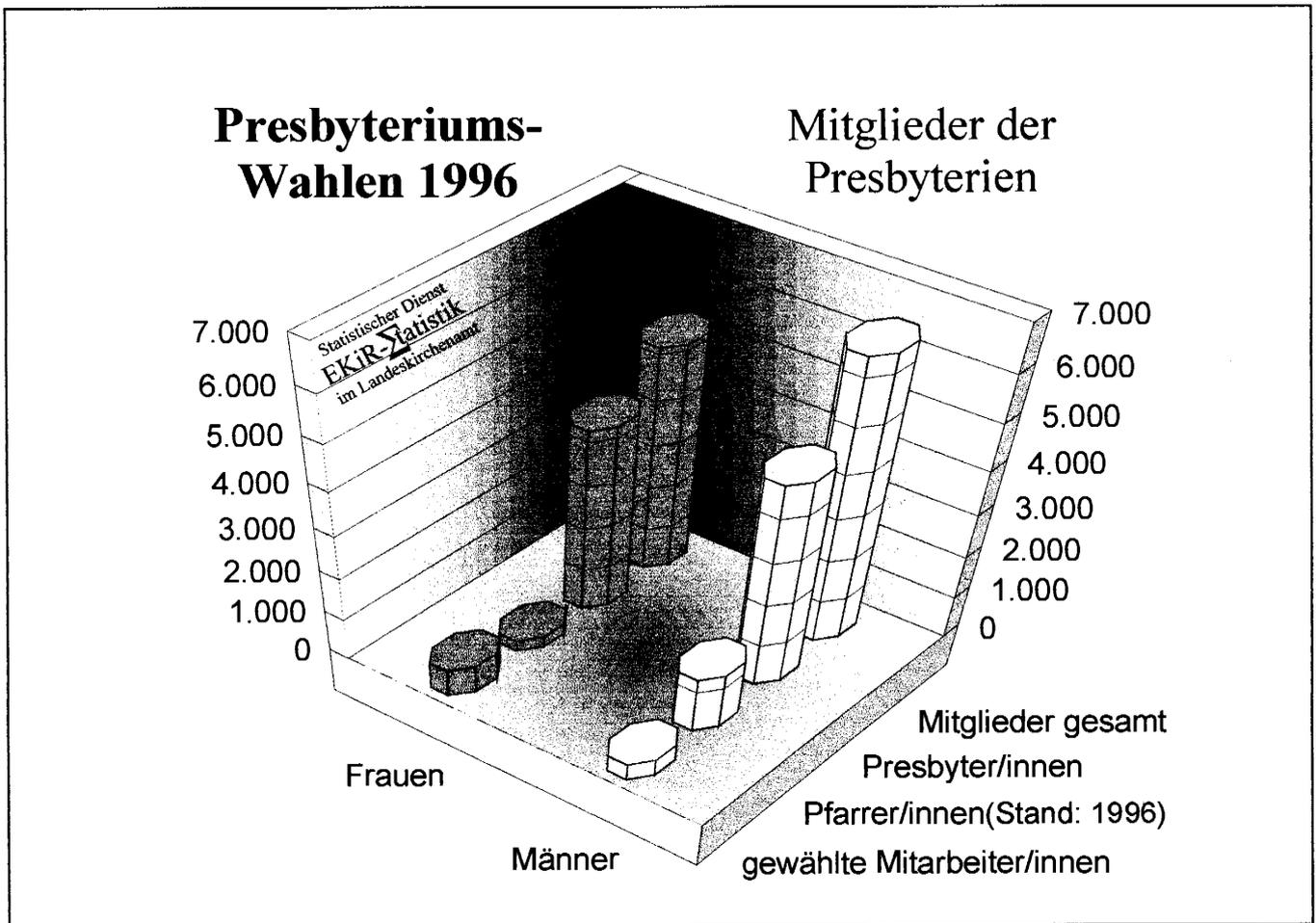
Presbyterin war bereits Rentner/in bzw. Pensionär/in und jeder vierte war weder erwerbstätig noch Rentner; hinter dieser Zahl verbergen sich zum größten Teil die Hausfrauen und wenigen Hausmänner.

Die Tätigkeitsbereiche der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Eine Betrachtung der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ihren Tätigkeitsfeldern im kirchlichen Dienst zeigt, daß der Küsterdienst (27 %) weiterhin am häufigsten in den Presbyterien vertreten ist und sein Anteil gegenüber früheren Wahlen zugenommen hat (1972: 22 %). Als weitere

Arbeitsgebiete folgen der Erziehungsdienst (17 %), der Verwaltungsdienst (14 %) bzw. die allgemeine Gemeindegarbeit (13 %). Die größte Gruppe bei den 639 Frauen stellten die Erzieherinnen (26 %) vor den Küsterinnen (22 %) und den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung (17 %), bei den 389 Männern waren es die Küster (37 %) vor den Kirchenmusikern (22 %). Von den gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren 17 % nebenberuflich beschäftigt, nahezu alle übrigen hauptberuflich im Angestelltenverhältnis (78 %). Somit werden die kirchlichen Berufsstrukturen - wenn auch mit veränderten Schwerpunkten - in den Presbyterien widerspiegelt.

Das Landeskirchenamt



Wahlhandlung und Wahlvorschläge nach Kirchenkreisen

Die Zahlen beziehen sich nur auf Kirchengemeinden mit Wahl aufgrund einer Stimmliste (§§ 21; 23 ff PWG)

Kirchenkreis	Wahlhandlung zur Vorschlagsliste I								Wahlvorschläge				
	Wahlberechtigte in Gemeinden mit ausreichender Vorschlagsliste		abgegebene Stimmzettel						Kandidaten/ Kandidatinnen		neue Kandidaten und Kandidatinnen		
			insge- samt	Wahlbeteiligung			Brief- wahl	gesamt	davon Frauen	gesamt	Anteil gesamt	Anteil Frauen	
	gesamt	Frauen		Jungwähler									
	insgesamt	Frauen	Anzahl	% v.Sp.1	%	16 bis 22 J.	16 und 17 J.	% v.Sp.3	Anzahl	% v.Sp.9	Anzahl	% v.Sp.9	% v.Sp.10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1. Aachen	60.556	52,7	4.819	8,0	9,1	5,5	7,3	18,2	157	48,4	92	58,6	59,2
2. An der Agger	52.448	54,7	8.073	15,4	16,7	8,3	10,6	10,7	229	45,9	138	60,3	66,7
3. Altenkirchen	24.083	53,8	3.630	15,1	16,5	10,0	9,6	12,8	132	49,2	69	52,3	58,5
4. Barmen	46.747	59,7	3.539	7,6	7,7	5,7	6,1	19,1	142	47,9	81	57,0	60,3
5. Birkenfeld	20.489	55,6	2.618	12,8	13,8	9,2	12,0	7,2	128	50,0	66	51,6	64,1
6. Bonn	42.250	56,1	5.156	12,2	13,4	10,6	13,6	20,2	111	54,1	69	62,2	68,3
7. Braunsfeld	23.686	54,0	4.452	18,8	20,9	11,9	15,2	10,0	167	47,9	112	67,1	73,8
8. Dinslaken	54.478	55,6	6.979	12,8	14,0	9,8	12,9	11,0	131	44,3	80	61,1	62,1
9. Düsseldorf-Mettmann	67.462	57,2	6.275	9,3	9,8	6,6	7,2	15,7	125	47,2	73	58,4	66,1
10. Düsseldorf-Nord	39.443	59,3	4.445	11,3	12	9,8	11,9	20,7	99	54,5	56	56,6	63,0
11. Düsseldorf-Ost	44.907	59,2	3.313	7,4	8,2	6,3	9,1	16,5	76	55,3	55	72,4	64,3
12. Düsseldorf-Süd	38.634	58,9	2.686	7,0	7,8	5,2	7,7	15,1	73	60,3	48	65,8	68,2
13. Duisburg-Nord	38.003	57,7	3.094	8,1	9,2	4,4	6,1	11,7	79	55,7	39	49,4	61,4
14. Duisburg-Süd	50.727	58,7	4.461	8,8	9,9	6,0	8,7	11,5	107	51,4	68	63,6	69,1
15. Elberfeld	33.048	58,4	3.282	9,9	10,5	8,3	10,9	19,1	131	45,8	63	48,1	55,0
16. Essen-Mitte	25.295	59,7	1.770	7,0	7,5	4,0	3,1	17,8	69	49,3	26	37,7	58,8
17. Essen-Nord	60.095	55,3	5.203	8,7	9,3	6,1	8,7	2,4	119	51,3	66	55,5	60,7
18. Essen-Süd	50.567	57,6	5.963	11,8	12,9	11,3	14,6	18,2	126	52,4	75	59,5	62,1
19. Gladbach	70.709	55,8	7.167	10,1	11,2	7,8	10,0	12,3	263	49,4	166	63,1	71,5
20. Bad Godesberg	49.408	56,4	6.853	13,9	15,0	10,9	13,8	15,5	118	44,1	78	66,1	65,4
21. Jülich	62.046	53,7	5.669	9,1	10,2	6,7	9,2	14,7	172	50,6	107	62,2	64,4
22. Kleve	29.605	54,1	3.749	12,7	13,9	8,3	9,1	13,8	124	46,0	75	60,5	64,9
23. Koblenz	63.784	55,3	7.636	12,0	13,2	8,3	9,5	20,6	226	53,1	152	67,3	70,8
24. Köln-Mitte	37.298	57,9	2.196	5,9	6,8	3,4	4,5	21,4	76	57,9	47	61,8	63,6
25. Köln-Nord	66.518	56,4	5.504	8,3	9,0	6,6	8,0	17,2	152	55,3	89	58,6	60,7
26. Köln-Rechtsrheinisch	73.254	56,2	6.966	9,5	10,4	6,8	8,2	15,8	196	42,3	118	60,2	63,9
27. Köln-Süd	56.266	55,5	5.124	9,1	10,2	8,0	9,1	14,0	133	42,9	78	58,6	70,2
28. Krefeld	72.002	56,1	6.765	9,4	10,2	6,4	6,7	13,5	209	50,7	131	62,7	61,3
29. Lennep	63.988	56,9	6.340	9,9	10,6	7,2	9,0	12,4	175	46,9	102	58,3	64,6
30. Leverkusen	70.581	56,9	7.908	11,2	12,1	7,3	9,2	15,6	150	50,0	94	62,7	64,0
31. Moers	100.205	56,7	11.260	11,2	12,0	7,8	9,3	12,9	241	46,9	165	68,5	70,8
32. An Nahe und Glan	38.527	55,3	6.931	18,0	19,4	13,3	16,3	14,2	256	49,2	150	58,6	60,3
33. Niederberg	39.440	58,0	3.664	9,3	10,4	5,8	6,1	14,5	112	44,6	55	49,1	56,0
34. Oberhausen	54.916	56,1	4.238	7,7	8,6	6,1	7,1	16,9	117	47,9	57	48,7	60,7
35. Ottweiler	44.453	53,4	6.269	14,1	15,4	7,9	7,4	18,7	146	44,5	96	65,8	69,2
36. An der Ruhr	64.952	59,0	7.227	11,1	12,2	7,2	8,4	15,8	118	46,6	65	55,1	63,6
37. Saarbrücken	29.463	55,2	3.952	13,4	15,1	8,5	10,9	19,0	106	52,8	67	63,2	69,6
38. St. Wendel	10.084	54,4	1.789	17,7	20,1	12,5	17,0	11,1	101	51,5	49	48,5	51,9
39. An Sieg und Rhein	94.528	55,0	12.741	13,5	14,8	9,7	11,9	14,6	266	51,9	174	54,4	68,1
40. Simmern-Trarbach	9.185	53,6	11.986	21,6	22,8	14,5	19,5	6,3	172	48,8	69	40,1	50,0
41. Solingen	45.096	59,4	3.863	8,6	9,0	5,9	6,4	12,5	102	52,0	58	56,9	56,6
43. Trier	36.117	54,0	3.473	9,6	10,7	6,0	7,1	15,8	158	43,7	90	57,0	62,3
44. Völklingen	37.679	54,0	5.248	13,9	15,3	11,4	14,0	18,0	149	45,0	93	62,4	70,1
45. Wesel	35.238	54,3	5.751	16,3	17,3	12,6	15,4	12,8	119	41,2	82	68,9	75,5
46. Wetzlar	27.148	54,5	4.668	17,2	18,7	8,5	9,1	7,4	134	43,3	71	53,0	60,3
47. Wied	32.736	55,1	5.158	15,8	16,7	10,8	14,9	12,4	124	49,2	76	61,3	62,3
zusammen	2.188.144	56,3	249.853	11,0	11,9	7,9	9,7	14,8	6.616	48,7	3.930	59,4	64,2
Großstädte	1.131.960	57,5	104.538	9,2	10,1	6,9	8,5	15,7	2.765	50,5	1.631	59,0	64,2
Ballungsrandgebiete	445.629	55,5	49.950	11,2	12,3	7,6	8,9	15,1	1.072	48,2	673	62,8	66,9
sonstige Zentrale Orte	335.579	54,9	36.841	11,0	12,0	7,1	9,1	14,7	1.064	46,7	653	61,4	65,0
ländlicher Raum	273.742	62,2	48.082	17,6	19,2	12,4	15,3	12,3	1.670	47,5	952	57,0	62,3
Ergebnisse 1992	2.425.739	55,7	274.185	11,3	12,0	.	.	13,8	6.911	47,6	4.305	62,3	68,3

Wahlbeteiligung der Jungwählerinnen und Jungwähler *)

Kirchenkreis	Wahlberechtigte **)			darunter Wählerinnen und Wähler					Wahlbeteiligung				
	gesamt	davon Frauen		gesamt	davon				gesamt	davon			
		Anzahl	Anteil in %		Frauen		16-17 Jahre	18-21 Jahre		Männer	Frauen	16-17 Jahre	18-21 Jahre
					Anzahl	Anteil in %							
1	2	3	4	5	6	7	8	jeweils in %					
								9	10	11	12	13	
1. Aachen	3.945	1.975	50,1	217	114	52,5	94	123	5,5	5,2	5,8	7,3	4,6
2. An der Agger	3.889	1.935	49,8	324	160	49,4	135	189	8,3	8,4	8,3	10,6	7,2
3. Altenkirchen	1.464	735	51,6	147	78	53,1	46	101	10,0	9,7	10,3	9,6	10,3
4. Barmen	2.513	1.261	50,2	143	70	49,0	50	93	5,7	5,8	5,6	6,1	5,5
5. Birkenfeld	1.272	646	50,8	117	61	52,1	50	67	9,2	8,9	9,4	12,0	7,8
6. Bonn	2.254	1.212	53,8	238	122	51,3	100	138	10,6	11,1	10,1	13,6	9,1
7. Braunsfels	1.488	716	48,1	177	97	54,8	74	103	11,9	10,4	13,5	15,2	10,3
8. Dinslaken	3.537	1.739	49,2	347	189	54,5	149	198	9,8	8,8	10,9	12,9	8,3
9. Düsseldorf-Mettmann	4.635	2.310	49,8	305	169	55,4	109	196	6,6	5,8	7,3	7,2	6,3
10. Düsseldorf-Nord	1.750	884	50,5	172	87	50,6	68	104	9,8	9,8	9,8	11,9	8,8
11. Düsseldorf-Ost	2.012	1.012	50,3	126	54	42,9	60	66	6,3	7,2	5,3	9,1	4,9
12. Düsseldorf-Süd	1.757	882	50,2	91	44	48,4	44	47	5,2	5,4	5,0	7,7	4,0
13. Duisburg-Nord	2.507	1.242	49,5	110	53	48,2	50	60	4,4	4,5	4,3	6,1	3,6
14. Duisburg-Süd	2.897	1.485	51,3	173	85	49,1	82	91	6,0	6,2	5,7	8,7	4,7
15. Elberfeld	1.846	938	50,8	154	88	57,1	66	88	8,3	7,3	9,4	10,9	7,1
16. Essen-Mitte	1.182	589	49,8	47	21	44,7	12	35	4,0	4,4	3,6	3,1	4,4
17. Essen-Nord	3.636	1.792	49,3	222	117	52,7	104	118	6,1	5,7	6,5	8,7	4,8
18. Essen-Süd	2.695	1.349	50,1	304	152	50,0	129	175	11,3	11,3	11,3	14,6	9,6
19. Gladbach	4.608	2.257	49,0	360	184	51,1	150	210	7,8	7,5	8,2	10,0	6,8
20. Bad Godesberg	3.900	1.972	50,6	427	221	51,8	176	251	10,9	10,7	11,2	13,8	9,6
21. Jülich	4.630	2.379	51,4	309	160	51,8	140	169	6,7	6,6	6,7	9,2	5,4
22. Kleve	2.077	998	48,1	173	85	49,1	62	111	8,3	8,2	8,5	9,1	7,9
23. Koblenz	3.711	1.832	49,4	307	152	49,5	115	192	8,3	8,2	8,3	9,5	7,7
24. Köln-Mitte	1.427	777	54,4	48	24	50,0	21	27	3,4	3,7	3,1	4,5	2,8
25. Köln-Nord	4.056	2.003	49,4	267	125	46,8	106	161	6,6	6,9	6,2	8,0	5,9
26. Köln-Rechtsrheinisch	4.434	2.149	48,5	301	167	55,5	119	182	6,8	5,9	7,8	8,2	6,1
27. Köln-Süd	3.548	1.768	49,8	285	140	49,1	105	180	8,0	8,1	7,9	9,1	7,5
28. Krefeld	4.578	2.260	49,4	291	162	55,7	100	191	6,4	5,6	7,2	6,7	6,2
29. Lennep	4.161	2.106	50,6	300	164	54,7	123	177	7,2	6,6	7,8	9,0	6,3
30. Leverkusen	4.548	2.292	50,4	332	192	57,8	137	195	7,3	6,2	8,4	9,2	6,4
31. Moers	6.595	3.346	50,7	514	281	54,7	201	313	7,8	7,2	8,4	9,3	7,1
32. An Nahe und Glan	2.435	1.253	51,5	323	167	51,7	130	193	13,3	13,2	13,3	16,3	11,8
33. Niederrhein	2.437	1.221	50,1	141	79	56,0	49	92	5,8	5,1	6,5	6,1	5,6
34. Oberhausen	3.513	1.717	48,9	216	113	52,3	82	134	6,1	5,7	6,6	7,1	5,7
35. Ottweiler	2.922	1.516	51,9	230	126	54,8	71	159	7,9	7,4	8,3	7,4	8,1
36. An der Ruhr	3.998	1.948	48,7	286	151	52,8	110	176	7,2	6,6	7,8	8,4	6,5
37. Saarbrücken	1.634	837	51,2	139	65	46,8	58	81	8,5	9,3	7,8	10,9	7,4
38. St. Wendel	682	353	51,8	85	53	62,4	38	47	12,5	9,7	15,0	17,0	10,2
39. An Sieg und Rhein	6.532	3.279	50,2	631	297	47,1	254	377	9,7	10,3	9,1	11,9	8,6
40. Simmern-Trarbach	660	310	47,0	96	49	51,0	42	54	14,5	13,4	15,8	19,5	12,2
41. Solingen	2.277	1.166	51,2	134	76	56,7	48	86	5,9	5,2	6,5	6,4	5,6
43. Trier	2.836	1.450	51,1	170	92	54,1	66	104	6,0	5,6	6,3	7,1	5,4
44. Völklingen	2.076	988	47,6	236	116	49,2	95	141	11,4	11,0	11,7	14,0	10,1
45. Wesel	2.494	1.197	48,0	314	157	50,0	126	188	12,6	12,1	13,1	15,4	11,2
46. Wetzlar	1.853	930	50,2	157	89	56,7	55	102	8,5	7,4	9,6	9,1	8,2
47. Wied	1.952	944	48,4	211	103	48,8	95	116	10,8	10,7	10,9	14,9	8,8
zusammen	135.853	67.950	50,0	10.697	5.551	51,9	4.296	6.401	7,9	7,6	8,2	9,7	7,0
Großstädte	63.167	31.627	50,1	4.350	2.247	51,7	1.763	2.587	6,9	6,7	7,1	8,5	6,1
Ballungsrandgebiete	29.962	14.985	50,0	2.290	1.215	53,1	876	1.414	7,6	7,2	8,1	8,9	7,0
sonstige Zentrale Orte	23.769	12.030	50,6	1.690	866	51,2	706	984	7,1	7,0	7,2	9,1	6,2
ländlicher Raum	18.900	9.302	49,2	2.349	1.211	51,6	946	1.403	12,4	11,9	13,0	15,3	11,0

Ergebnisse 1992

*) Wahlberechtigte Gemeindeglieder zwischen 16 und 22 Jahren

**) in Gemeinden bzw. Wahlbezirken mit ausreichender Vorschlagsliste

Zusammensetzung der Presbyterien nach der Wahl in den Kirchenkreisen
 (ohne Pfarrer und sonstige geborene Mitglieder)

Kirchenkreis	Gewählte Mitglieder in den Presbyterien - Gesamtzahl -			Presbyter und Presbyterinnen					gewählte Mitarbeiter/ innen		Altersgliederung aller gewählten Mitglieder			
	gesamt	davon Frauen		gesamt	davon Frauen		erstmalig gew.		gesamt	davon Frauen	bis 29 Jahre	30-44 Jahre	45-59 Jahre	60 Jahre u. älter
		Anzahl	% v. Sp. 1		Anzahl	% v. Sp. 4	%-Diff.	gesamt						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	jeweils % von Spalte 1			
										11	12	13	14	
1. Aachen	244	128	52,5	212	50,9	+0,7	57	47,4	32	62,5	4,1	28,7	46,7	20,5
2. An der Agger	362	162	44,8	322	43,2	+3,5	85	50,6	40	57,5	5,2	31,8	40,1	22,9
3. Altenkirchen	205	95	46,3	181	45,9	+9,2	43	53,5	24	50,0	3,4	23,4	52,2	21,0
4. Barmen	230	115	50,0	205	48,3	+0,7	52	50,0	25	64,0	6,5	25,2	47,4	20,9
5. Birkenfeld	236	120	46,8	219	50,7	+7,4	49	67,3	17	52,9	4,7	24,6	48,7	22,0
6. Bonn	156	73	49,8	140	45,0	-1,4	35	48,6	16	62,5	3,8	25,6	45,5	25,0
7. Braunsfels	281	140	49,8	250	47,2	+6,3	83	53,0	31	71,0	4,6	28,5	41,6	25,3
8. Dinslaken	173	80	46,2	155	43,2	-0,2	36	41,7	18	72,2	6,4	28,3	50,3	15,0
9. Düsseldorf-Mettmann	192	85	44,3	172	41,9	+2,3	40	57,5	20	65,0	3,6	22,4	54,2	19,8
10. Düsseldorf-Nord	151	79	52,3	128	50,8	-3,7	31	61,3	23	60,9	6,0	32,5	37,1	24,5
11. Düsseldorf-Ost	119	63	52,9	103	50,5	+0,0	36	41,7	16	68,8	5,9	34,5	37,0	22,7
12. Düsseldorf-Süd	113	65	57,5	94	59,6	+10,1	32	65,6	19	47,4	5,3	31,0	45,1	18,6
13. Duisburg-Nord	145	62	42,8	126	42,1	+1,5	29	51,7	19	47,4	2,8	30,3	38,6	28,3
14. Duisburg-Süd	166	80	48,2	144	46,5	-1,5	36	47,2	22	59,1	4,8	30,1	46,4	18,7
15. Elberfeld	225	105	46,7	202	46,5	+0,3	41	53,7	23	47,8	4,0	27,6	42,7	25,8
16. Essen-Mitte	150	71	47,3	132	47,0	5,4	24	79,2	18	50,0	4,0	24,0	50,0	22,0
17. Essen-Nord	190	89	46,8	162	46,9	+2,1	38	57,9	28	46,4	8,4	33,7	29,5	28,4
18. Essen-Süd	172	89	51,7	151	48,3	+5,5	35	62,9	21	76,2	5,2	23,8	47,7	23,3
19. Gladbach	360	179	49	327	47,4	+3,7	87	59,8	33	72,7	1,4	28,6	50,6	19,4
20. Bad Godesberg	155	79	51,0	138	48,6	+0,5	34	44,1	17	70,6	4,5	20,0	57,4	18,1
21. Jülich	244	128	52,5	221	52,5	+7,3	66	60,6	23	52,2	4,9	26,6	50,8	17,6
22. Kleve	177	75	42,4	157	40,1	+4,4	45	44,4	20	60,0	4,5	28,8	50,3	16,4
23. Koblenz	306	167	54,6	278	52,2	+3,8	80	63,8	28	78,6	5,2	30,4	49,3	15,0
24. Köln-Mitte	121	59	48,8	107	47,7	+0,1	30	53,3	14	57,1	5,8	38,0	37,2	19,0
25. Köln-Nord	226	123	54,4	201	51,7	+5,9	58	53,4	25	76,0	6,6	30,1	47,8	15,5
26. Köln-Rechtsrheinisch	302	139	46,0	271	43,5	+0,7	78	48,7	31	67,7	7,6	30,5	43,7	18,2
27. Köln-Süd	189	85	45,0	175	46,3	-1,7	43	51,2	14	28,6	4,2	26,5	51,9	17,5
28. Krefeld	323	167	51,7	283	48,4	+7,6	79	51,9	40	75,0	3,7	32,5	47,1	16,7
29. Lennep	266	122	45,9	239	44,4	+2,8	63	50,8	27	55,3	4,5	33,1	42,9	19,5
30. Leverkusen	200	92	46,0	181	46,4	+2,9	45	48,9	19	42,1	3,5	26,0	46,5	24,0
31. Moers	339	158	46,6	297	43,4	+1,2	81	43,2	42	69,0	6,2	32,2	41,6	20,1
32. An Nahe und Glan	378	176	46,6	351	45,6	+3,2	97	51,5	27	59,3	5,6	27,8	45,2	21,4
33. Niederberg	179	81	45,3	163	45,4	+1,0	38	42,1	16	43,8	6,7	20,1	44,1	29,1
34. Oberhausen	181	90	49,7	160	48,8	+0,3	30	63,3	21	57,1	5,5	29,8	42,5	22,1
35. Ottweiler	202	104	51,5	182	51,1	+5,0	50	54,0	20	55,0	5,0	25,2	51,5	18,3
36. An der Ruhr	196	87	44,4	176	43,8	+4,3	39	51,3	20	50,0	6,1	31,1	46,9	15,8
37. Saarbrücken	140	71	50,7	125	50,4	+4,2	34	52,9	15	53,3	5,7	22,9	43,6	27,9
38. St. Wendel	166	81	48,8	152	46,1	+7,3	32	62,5	14	78,6	2,4	19,9	53,6	24,1
39. An Sieg und Rhein	352	192	54,5	313	52,7	+5,3	92	56,5	39	69,2	6,3	25,9	55,1	12,8
40. Simmern-Trarbach	317	149	47,0	306	45,8	+8,0	57	61,4	11	81,8	2,2	31,5	44,5	21,8
41. Solingen	148	70	47,3	135	45,9	+6,8	35	54,3	13	61,5	4,1	31,8	38,5	25,7
43. Trier	217	103	47,5	203	46,3	+7,2	46	56,5	14	64,3	2,8	24,0	46,1	27,2
44. Völklingen	218	117	53,7	195	52,3	+3,6	51	56,9	23	65,2	7,8	22,0	47,7	22,5
45. Wesel	169	80	47,3	150	44,0	+2,8	47	48,9	19	73,7	10,1	26,9	50,3	14,8
46. Wetzlar	206	94	45,6	191	43,5	+1,2	39	46,2	15	73,3	4,9	22,8	43,7	28,6
47. Wied	189	101	53,4	173	52,0	+6,0	57	52,6	16	68,8	4,2	34,4	41,3	20,1
zusammen	9.976	4.870	48,8	8.948	47,3	+3,5	2.315	53,6	1.028	62,2	5,0	28,1	46,1	20,8
Großstädte	4.195	2.065	49,2	3.717	47,9	+2,5	940	54,0	478	59,8	5,5	29,	43,7	21,2
Ballungsrandgebiete	1.560	768	49,2	1.382	47,6	+2,9	375	52,8	178	61,8	5,3	26,8	48,8	19,2
sonstige Zentrale Orte	1.558	766	49,2	1.406	47,7	+3,8	369	52,6	152	62,5	3,9	27,9	47,9	20,3
ländlicher Raum	2.589	1.230	47,5	2.374	45,7	+5,3	620	53,5	215	67,9	4,6	26,8	47,2	21,4
Ergebnisse 1992	10.113	4.654	46,0	9.055	43,7	+4,6	2.343	52,1	1.058	65,5	5,4	27,0	47,3	20,3

Berufliche Gliederung der Presbyter/innen und gewählten Mitarbeiter/innen

Berufsgruppe 1) 2) bzw. Tätigkeitsbereich	Presbyter/innen und gewählte Mitarbeiter/innen						Presbyterinnen/ Presbyter				Mitar- beiter/ innen
	1996 gesamt		1992 gesamt	Männer	Frauen		selb- ständig	Rentner/ Pensio- näre	im öffentl. Dienst	im kirchl. Dienst	
	1)		1)								
	Anzahl	%	%	Anzahl	Anzahl	% v.Sp.1	jeweils in % von Spalte 1				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1. Land-/Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau	267	3,0	3,4	233	34	12,7	52,1	25,1	13,1	0,7	x
2. Bergbau	47	0,5	0,8	47	-	-	-	80,9	-	-	x
3. Handwerkliche Berufe und Fertigungsberufe	646	7,2	8,4	607	39	6,0	17,2	28,9	2,9	0,5	x
4. Architekten, Bauingenieure	193	2,2	2,6	183	10	5,2	19,2	16,6	30,6	0,5	x
5. Sonstige Technische Berufe	785	8,8	8,4	732	53	6,8	4,7	19,4	15,7	0,3	x
6. Kaufmännische Berufe	1.106	12,4	12,3	663	443	40,1	17,8	16,9	1,4	0,4	x
7. Bank- und Versicherungs- kaufleute	283	3,2	2,9	200	83	29,3	4,6	16,3	15,9	-	x
8. Datenverarbeitungsfachleute	65	0,7	0,5	59	6	9,2	10,8	6,2	12,3	3,1	x
9. Büro-/ Verwaltungsberufe in der Privatwirtschaft	263	2,9	1,0	114	149	56,7	-	15,6	4,6	-	x
10. Juristen/Juristinnen	200	2,2	2,2	170	30	15,0	25,5	10,0	56,5	-	x
11. Ärzte/Ärztinnen	151	1,7	1,5	101	50	33,1	52,3	6,6	27,2	1,3	x
12. Apotheker/Apothekerinnen	46	0,5	0,5	20	26	56,5	50,0	4,3	2,2	-	x
13. Übrige Berufe im Gesundheitswesen	309	3,5	2,3	50	259	83,8	5,8	8,4	36,9	8,1	x
14. Soziale/sozialpflegerische Berufe	376	4,2	3,3	134	242	64,4	1,1	13,0	63,8	29,8	x
15. Lehrberufe	899	10,0	10,1	395	504	56,1	0,6	15,1	98,4	1,9	x
16. Sicherheitsberufe	127	1,4	1,1	124	3	2,4	-	27,6	99,2	-	x
17. Verwaltungsberufe im öffentlichen Dienst	677	7,6	9,7	462	215	31,8	-	20,4	100,0	9,6	x
18. Geistes- und Natur- wissenschaftliche Berufe	147	1,6	1,5	113	34	23,1	-	14,3	24,5	2,7	x
19. Handwerkliche und andere Dienstleistungsberufe	190	2,1	.	119	71	37,4	12,6	21,6	20,5	4,2	x
20. Übrige Berufe	67	0,7	.	35	32	47,8	29,9	19,4	25,4	10,4	x
21. Ohne Angabe	81	0,9	0,6	49	32	39,5	1,2	29,6	-	-	x
Berufstätige zusammen 1)	6.925	77,4	75,6	4.610	2.315	33,4	11,1	18,3	37,6	3,7	x
22. Schüler/innen, Studierende	149	1,7	1,4	96	53	35,6	x	x	x	x	x
23. Hausfrauen, Hausmänner	1.874	20,9	23,0	11	1.863	99,4	x	x	x	x	x
Presbyter/ innen gesamt	8.948	100	100	4.717	4.231	47,3	8,6	14,2	29,1	2,8	x
1. Allgemeine Verwaltung	142	13,8	14,2	32	110	77,5	x	x	x	x	14,8
2. Gemeindefarbeit	134	13,0	11,3	65	69	51,5	x	x	x	x	3,0
3. Kranken-/Altenpflege	61	5,9	10,3	8	53	86,9	x	x	x	x	6,6
4. Sozialarbeit	59	5,7	4,5	33	26	44,1	x	x	x	x	1,7
5. Kirchenmusik	129	12,5	14,9	84	45	34,9	x	x	x	x	49,6
6. Küsterdienst	282	27,4	26,2	144	138	48,9	x	x	x	x	22,7
7. Erziehungsdienst	172	16,7	14,7	7	165	95,9	x	x	x	x	-
8. Friedhofsdienst	2	0,2	0,5	1	1	50,0	x	x	x	x	50,0
9. übrige Bereiche	47	4,6	3,9	15	32	68,1	x	x	x	x	34,0
Mitarbeiter/ innen gesamt	1.028	100	100	389	639	48,8	x	x	x	x	17,0

1) Einschl. Rentner/Pensionäre (soweit zutreffend; vgl. Sp. 8). Zahlen in Spalte 10 sind in Spalte 9 enthalten.

2) Erläuterungen zu den Berufsgruppen:

1) z.B. Landwirte, -arbeiter, Forstberufe, Winzer, Gärtner, Agraringenieure - 3) z.B. Bäcker, Bauarbeiter, Edelsteinschleifer, Elektriker, Fliesenleger, Fernmeldehandwerker, Maler, Mechaniker, Metallarbeiter, Metzger, Schlosser, Schreiner, Schuhmacher, Arbeiter in der Industrie - 5) z.B. Ingenieure, techn. Angestellte, Laboranten, Chemiker, Physiker, - 6) z.B. Kaufleute, Händler, Handelsvertreter, Buchhalter, Prokuristen, Unternehmer, Geschäftsführer, kaufm. Angestellte und Angestellte ohne nähere Berufsangabe - 7) z.B. Bank-, Versicherungskaufleute, Bank-, Versicherungs- und Sparkassenangestellte - 9) jeweils einschl. bei Bahn, Post, Telekom, Postbank - 10) z.B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Wirtschafts-, Verwaltungsjuristen, - 13) z.B. Arzthelfer, Therapeuten, Med.-techn. Assistenten, Krankenpfleger - 14) z.B. Sozialarbeiter, -pfleger, Diakonie, Heimleiter, Sozialpädagogen, Erzieher - 16) Soldaten, Polizisten, Grenzschilder, Justizvollzugs-Bedienstete - 17) Verwaltungs-Berufe im Bundes-, Landes- bzw. Kommunaldienst (auch Beigeordnete, Wahlbeamte, Abgeordnete; jedoch ohne Erwerbstätige bei Bahn, Post, Telekom oder Postbank) oder kirchl. Dienst - 18) z.B. Diplom-Kaufleute, -Volkswirte, -Betriebswirte, -Psychologen, -Mathematiker, -Biologen, -Geographen, -Geologen; Informatiker, Marktforscher, Statistiker - 19) Busfahrer, Friseur, Hausmeister, Journalisten, Pförtner, Schaffner, Postboten

Berufliche Gliederung der Presbyterinnen und Presbyter in den Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Presbyter und Presby- terinnen gesamt	davon entfallen auf *)												dar. im öffentl. Dienst
		Land-/ forstw. Berufe	Hand- werkli./ Produk- tions- Berufe	Tech- nische Berufe	Kauf- männ. Berufe	Jurist. Berufe	Ber. im Ge- sund- heits- wesen	Soziale Berufe	Lehr- berufe	Verwal- tungs- berufe	übrige Berufe	Schüler Studen- ten/	Haus- frauen, Haus- männer	
	Anzahl	jeweils in % von Spalte 1												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Aachen	212	0,5	7,1	16,0	9,4	1,9	8,5	0,9	10,8	8,5	7,5	2,4	26,4	27,8
2. An der Agger	322	3,1	8,7	12,7	15,2	0,9	4,0	1,9	7,1	15,2	3,7	1,6	25,8	23,3
3. Altenkirchen	181	5,5	13,3	8,3	19,3	-	3,9	2,8	7,2	10,5	6,1	0,6	22,7	19,3
4. Barmen	205	1,0	4,4	14,1	25,4	0,5	7,8	4,9	10,7	6,3	4,4	2,0	18,5	22,9
5. Birkenfeld	219	5,5	15,5	3,2	16,4	0,5	0,9	5,0	7,3	11,4	8,7	0,5	25,1	25,6
6. Bonn	140	1,4	-	10,7	9,3	1,1	10,7	2,9	10,7	17,1	9,3	-	15,7	49,3
7. Braunsfels	250	2,0	13,6	11,2	16,4	-	4,0	4,4	5,2	14,4	4,8	1,6	22,4	24,0
8. Dinslaken	155	3,2	7,1	20,6	19,4	0,6	3,9	5,8	6,5	5,2	3,2	1,3	23,2	18,1
9. Düsseldorf-Mettmann	172	1,7	2,3	11,6	20,9	5,8	2,3	2,3	14,5	14,0	3,5	1,2	19,8	36,0
10. Düsseldorf-Nord	128	0,8	0,8	7,0	19,5	4,7	10,9	5,5	7,0	13,3	11,7	2,3	16,4	33,6
11. Düsseldorf-Ost	103	-	3,9	10,7	17,5	3,9	7,8	7,8	10,7	17,5	5,8	1,0	13,6	32,0
12. Düsseldorf-Süd	94	1,1	2,1	16,0	14,9	1,1	7,4	6,4	9,6	11,7	6,4	2,1	21,3	35,1
13. Duisburg-Nord	126	1,6	15,1	11,9	16,7	1,6	4,0	4,8	7,9	7,1	7,9	0,8	20,6	23,0
14. Duisburg-Süd	144	0,7	6,3	14,6	14,6	3,5	6,3	5,6	11,1	6,3	9,7	1,4	20,1	29,9
15. Elberfeld	202	1,0	3,0	16,3	18,8	2,5	6,9	5,4	10,4	11,9	3,0	2,5	18,3	32,2
16. Essen-Mitte	132	-	7,6	12,9	20,5	0,8	6,8	5,3	8,3	6,8	15,2	-	15,9	21,2
17. Essen-Nord	162	-	7,4	11,7	12,3	1,2	5,6	8,6	7,4	10,5	11,1	4,9	19,1	24,7
18. Essen-Süd	151	-	4,0	19,2	17,9	6,0	5,3	3,3	12,6	4,6	6,6	0,7	19,9	23,2
19. Gladbach	327	3,4	4,0	12,2	16,5	0,9	5,5	7,6	11,9	11,6	8,3	0,9	17,1	29,4
20. Bad Godesberg	138	1,4	5,8	5,8	8,0	4,3	9,4	2,9	15,2	12,3	15,2	-	19,6	47,1
21. Jülich	221	2,7	6,8	6,3	12,2	0,9	7,2	3,6	14,5	7,7	10,0	1,8	26,2	28,5
22. Kleve	157	10,2	6,4	12,1	12,1	-	5,7	3,2	14,0	7,0	7,0	-	22,3	26,1
23. Koblenz	278	2,9	2,2	9,0	10,1	2,2	9,7	3,6	7,2	19,1	9,4	1,1	23,7	40,6
24. Köln-Mitte	107	-	2,8	13,1	11,2	7,5	9,3	6,5	15,9	9,3	8,4	2,8	13,1	40,2
25. Köln-Nord	201	1,5	3,5	10,0	16,9	4,0	6,0	5,0	10,0	7,0	11,4	4,5	20,4	27,4
26. Köln-Rechtsrheinisch	271	0,7	1,8	17,7	14,8	2,2	7,4	2,6	11,4	8,9	11,4	3,3	17,7	31,4
27. Köln-Süd	175	0,6	7,4	12,6	9,7	5,7	5,7	4,0	9,7	10,3	13,7	2,9	17,7	33,7
28. Krefeld	283	1,8	4,2	11,7	17,0	1,4	4,6	2,8	12,0	13,1	6,7	2,1	22,6	31,8
29. Lennep	239	2,1	7,5	8,8	21,3	1,7	4,2	6,3	10,5	7,5	7,5	1,7	20,9	27,6
30. Leverkusen	181	2,8	5,5	19,3	13,8	2,2	2,8	4,4	9,9	9,4	8,8	1,7	19,3	27,1
31. Moers	297	3,0	4,0	14,5	14,5	2,0	2,0	5,4	14,5	7,7	10,1	1,7	20,5	32,7
32. An Nahe und Glan	351	9,4	11,4	4,0	14,8	0,9	4,8	4,6	6,8	14,0	6,3	1,4	21,7	29,1
33. Niederberg	163	3,1	7,4	11,7	20,9	1,2	5,5	4,9	11,7	12,9	1,8	1,2	17,8	35,0
34. Oberhausen	160	0,6	4,4	16,9	13,1	1,3	3,8	5,6	9,4	11,9	10,6	1,9	20,6	35,0
35. Ottweiler	182	0,5	9,9	8,8	13,2	2,2	5,5	2,7	8,2	11,5	7,1	1,1	29,1	26,9
36. An der Ruhr	176	1,1	7,4	11,4	16,5	4,5	8,5	3,4	12,5	9,7	7,4	1,7	15,9	32,4
37. Saarbrücken	125	-	6,4	8,0	19,2	6,4	4,8	3,2	7,2	8,8	11,2	3,2	21,6	24,8
38. St. Wendel	152	5,9	13,2	5,3	13,2	-	3,3	3,3	9,2	10,5	11,2	1,3	23,7	26,3
39. An Sieg und Rhein	313	1,3	5,4	9,6	10,2	5,8	6,7	4,2	13,4	11,2	13,1	2,2	16,9	36,4
40. Simmern-Trarbach	306	12,7	16,1	4,1	13,7	0,3	4,8	4,5	5,8	9,2	7,9	0,3	20,5	23,6
41. Solingen	135	0,7	5,9	8,1	27,4	2,2	5,2	3,7	14,8	5,2	11,1	0,7	14,8	34,1
43. Trier	203	6,9	18,7	4,9	10,8	1,0	3,4	1,5	10,3	9,4	8,4	-	24,6	24,1
44. Völklingen	195	1,5	5,1	12,3	16,9	1,0	4,6	1,0	8,2	5,1	10,3	3,6	30,3	17,9
45. Wesel	150	11,3	8,7	8,7	14,0	0,7	5,3	3,3	9,3	8,0	6,0	4,0	20,7	23,3
46. Wetzlar	191	3,7	10,5	6,3	20,4	1,6	7,3	4,7	7,9	12,0	4,2	2,1	19,4	24,6
47. Wied	173	1,2	7,5	10,4	14,5	2,3	8,7	4,6	10,4	10,4	4,0	0,6	25,4	31,8
zusammen	8.948	3,0	7,2	11,0	15,6	2,2	5,7	4,2	10,0	10,5	7,9	1,7	20,9	29,1
Großstädte	3.717	0,8	4,9	13,1	16,4	3,4	6,2	4,8	10,3	10,1	8,7	2,3	19,0	30,7
Ballungsrandgebiete	1.382	1,9	5,4	12,6	17,0	2,5	4,5	3,0	10,6	10,1	7,9	1,4	22,9	26,1
sonstige Zentrale Orte	1.406	2,9	6,7	9,5	14,8	1,8	7,3	3,6	12,2	9,8	7,5	1,3	22,6	32,4
ländlicher Raum	2.374	7,2	12,3	7,7	14,0	0,5	4,1	3,5	8,0	11,8	7,5	1,1	22,2	25,2
Ergebnisse 1992	9.055	3,4	9,2	11,0	15,2	2,2	4,3	3,3	10,1	10,7	5,9	1,8	23,0	30,1

*) jeweils einschl. Rentner/innen und Pensionärinnen/Pensionäre; übrige Definitionen vorherige Tabelle (z.T. Zusammenfassungen)

(3) Diese Satzung, deren Änderungen oder deren Aufhebung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bonn-Bad Godesberg, den 21. Juli 1997

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Genehmigt

Düsseldorf, den 30. September 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 18983 II Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1998

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 27108 Az. III/12-7-11-10 Düsseldorf, 22. September 1997

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlend auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlaubserseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlaubserseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 1.120,00 DM für einen 28tägigen Dienst (anteilig bei kür-

zeren Einsätzen) an allen Einsatzorten beträgt. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich, in denen eine Wohnung für die Urlaubserseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28tägigen Dienst gezahlt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen (z. A.), Gemeindemissionaren/Gemeindemissionarinnen sowie Pastoren/Pastorinnen im Sonderdienst.

Die Bewerbung für den Dienst erfolgt auf dem entsprechenden Vordruck, der im KABI. 11/96 veröffentlicht wurde bzw. den Sie beim Landeskirchenamt anfordern können. Bitte senden Sie ihn über den Superintendenten / die Superintendentin an das Landeskirchenamt.

Liste der Orte, in denen im Jahre 1998 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	}	Mitte Juni bis August
Blaavand/Vestjütland		
Ebeltoft/Ostjütland		
Hals/Nordjütland		
Henne Strand/Vestjütland		
Lokken und Hune-Blokhus/ Nordjütland		
Marielyst/Falster		
Poulsker/Bornholm		
Nordby/Fanø		
Hvide Sande/Nordjütland		
Kongsmark/Rømø		

Frankreich

Le Cap d'Agde/Languedoc	}	Juli und August
La Grande Motte/Carmargue		
Port Grimaud/Cote d'Azur		
Insel Oléron		
Arcachon/Mimizan		

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sol	Juni bis September
Brixen	Ostern
	Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Cavallino/Adria,	Mitte Mai bis
Union Campingplatz	Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Naturns und	Ostern
Partschins/Südtirol	Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Mitte Juli bis Mitte September
Sexten/Südtirol	Weihnachten
	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern
	Mitte Juli bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland Cadzand/Zeeland Callantsoog und Den Helder/ nördl. Aalkmaar (Julianadorp) Domburg und Oostkapelle/Walchern Renesse	} Ostern
Insel Schiermonnikoog/ Friesland Insel Texel/Nordholland Insel Vlieland/Friesland Zoutelande/Walchern Petten und Schoorl	

Polen

Gizycko (Masuren)	Mai bis August
Karpacz/Wang (Riesengebirge)	Mai bis September

Ungarn

Siofok-Balatonszarszo	Mitte Juni bis Mitte August
Keszthely-Balatonfüred	Mitte Juni bis Mitte August

Österreich

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland:

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August

Kärnten:

B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli oder August
Egg bei Villach	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli und August
Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte September
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
B Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich:

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August
B Region Semmering-Rax- Schneeberg	Juli oder August

Oberösterreich:

Attersee und Weyregg	Juli und August
B Bad Hall	Juli oder August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol:

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol:

Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	August
Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September

B Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	Weihnachten

Serfaus	Juli und August
Seefeld	Februar/März

Sölden und Huben/Ötztal	Januar bis März und Mitte Juni bis Mitte September
B Wildschönau und Wörgl	August

Salzburg:

B Bad Gastein	Mai bis September
Salzburg und Umgebung	Juli und August
Bad Hofgastein/ Badgastein	Juli und August

B Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August

B Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli oder August
Zell am See	Juli und August

Steiermark:

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau	Juli und August

Vorarlberg:

B Bludenz	} Juli und August
Bregenz	
Feldkirch	
Schruns	

Langzeit-Urlauberseelsorge

Arco/Gardasee	April bis Oktober
Algarve	April bis Oktober
Mallorca	1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Gran Canaria-Nord	1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Rhodos	1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Teneriffa-Nord	1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Bilbao (Gemeindedienst)	1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 16. bis 20. März 1998 statt.

Das Landeskirchenamt

Theologische Prüfungen

Nr. 29046 Az. 13-1-4-1 Düsseldorf, 13. Oktober 1997

Die Theologischen Prüfungen in den Jahren 1998 bis 2001 finden an folgenden Terminen statt:

Erste Theologische Prüfung:

Frühjahr 1998: 9. März 1998 bis 13. März 1998
 Herbst 1998: 7. September 1998 bis 11. September 1998
 Frühjahr 1999: 1. März 1999 bis 5. März 1999
 Herbst 1999: 6. September 1999 bis 10. September 1999
 Frühjahr 2000: 7. März 2000 bis 10. März 2000
 Herbst 2000: 4. September 2000 bis 8. September 2000
 Frühjahr 2001: 5. März 2001 bis 9. März 2001
 Herbst 2001: 3. September 2001 bis 7. September 2001

Zweite Theologische Prüfung:

Frühjahr 1998: 16. März 1998 bis 17. März 1998
 Herbst 1998: 14. September 1998 bis 18. September 1998
 Frühjahr 1999: 8. März 1999 bis 12. März 1999
 Herbst 1999: 13. September 1999 bis 17. September 1999
 Frühjahr 2000: 13. März 2000 bis 17. März 2000
 Herbst 2000: 11. September 2000 bis 15. September 2000
 Frühjahr 2001: 12. März 2001 bis 16. März 2001
 Herbst 2001: 10. September 2001 bis 14. September 2001

Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Bereich der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1998

Nr. 11792 II Az. 13-15-2-1 Düsseldorf, 10. Oktober 1997

Für die zum 1. August 1998 einzustellenden Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten stehen im Verwaltungslehrgang bis zu 25 Plätze zur Verfügung. Die Einstellung von Auszubildenden kann gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 16. Juni 1994 (KABI. S. 263) nur in diesem Rahmen erfolgen.

Wir bitten alle Dienststellen, die einen Ausbildungsplatz eingerichtet haben oder noch einrichten wollen, sich möglichst frühzeitig um geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu bemühen, damit alle Ausbildungsplätze auch besetzt werden können.

Wir bitten ferner, uns zu gegebener Zeit die Anträge auf Anerkennung der Ausbildungsstätte, der Ausbilderin bzw. des Ausbilders sowie auf Genehmigung der Einstellung der oder des Auszubildenden vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1998

Nr. 29023 Az. 15-2-2-2 Düsseldorf, 8. Oktober 1997

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 1998 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(1. März 1998)
Karfreitag	(10. April 1998)
Erntedankfest	(4. Oktober 1998)
1. Sonntag im Advent	(29. November 1998)
Heiligabend	(24. Dezember 1998)

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit (1. März 1998)

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfaßt. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 1998 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 3 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, wird aufgehoben.

§ 2

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth wird in die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, eingegliedert:

In Düsseldorf-Kaiserswerth durch die Kreuzbergstraße von Alte Kalkumer Straße bis Alte Landstraße – Alte Landstraße bis Schleifergasse – Schleifergasse bis Am Ritterskamp – Am Ritterskamp bis Alte Landstraße – Alte Landstraße bis zur Grenze zwischen dem Flurstück 179 einerseits und den Flurstücken 178 und 197 andererseits der Flur 4 der Gemarkung Lohausen – der Verlauf dieser Grenze über die Grenze zwischen den Flurstücken 197 und 180 der Flur 4 der Gemarkung Lohausen hinaus bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 179 und 3 der Flur 4 der Gemarkung Lohausen – der Verlauf dieser Grenze bis zur Grenze zwischen dem Flurstück 3 der Flur 4 der Gemarkung Lohausen und dem Flurstück 90 der Flur 11 der Gemarkung Kaiserswerth – der Verlauf dieser Grenze bis zur Grenze der Flurstücke 90 und 52 der Flur 11 der Gemarkung Kaiserswerth – der Verlauf dieser Grenze bis Weg nach den Hingben-

den – Weg nach den Hingbenden bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 21 der Flur 11 der Gemarkung Kaiserswerth – von der südwestlichen Ecke des Flurstückes 21 zunächst auf dessen südwestlicher, dann dessen südöstlicher Grenze bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks – von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 21 nach Osten bis Kalkumer Straße (gedachte Linie) – Kalkumer Straße bis Alte Kalkumer Straße (Zeppenheimer Weg) – Alte Kalkumer Straße bis Kreuzbergstraße; Fliednerstraße von Kaiserswerther Markt bis zur nördlichen Ecke der Fliednerstraße – von dieser Ecke entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 409 und 410 einerseits, 406 und 414 andererseits der Flur 5 der Gemarkung Kaiserswerth bis zum Flurstück 411 der Flur 5 der Gemarkung Kaiserswerth – die südliche Grenze des Flurstücks 411 bis zur Grenze zum Flurstück 693 der Flur 5 der Gemarkung Kaiserswerth – die nördlichen Grenzen der Flurstücke 693, 689 und 688 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 688 und 660 der Flur 5 der Gemarkung Kaiserswerth – die westliche Grenze des Flurstücks 688 bis Fliednerstraße – Fliednerstraße bis Gernandusstraße – Gernandusstraße bis Kaiserswerther Markt – Kaiserswerther Markt bis Fliednerstraße (jeweils Straßenmitte).

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth wird in die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert:

In Ratingen durch die Grenzen der Flurstücke 309, 36 und 38 der Flur 3 der Gemarkung Ratingen und die Grenzen der Flurstücke 308, 230, 232 und 359 der Flur 2 der Gemarkung Ratingen.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Die Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth werden in die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth – wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet gemäß § 2 haben – oder in die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen – wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet gemäß § 3 haben – umgemeindet.

§ 5

Die erste Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth wird aufgehoben.

Die zweite Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth wird dritte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth.

Die dritte Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth wird fünfunddreißigste Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf und Kirchenkreisverbandspfarrstelle für Seelsorgefortbildung.

Die vierte Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth wird sechsenddreißigste Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf und Kirchenkreisverbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Florence-Nightingale-Krankenhaus beim Diakoniewerk Kaiserswerth.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1997

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. September 1997 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt – vollzogene Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1997

(Siegel)
48.4.93.05

Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Unterschrift

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 27223 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 29. September 1997
Walsum-Aldenrade

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, rückwirkend zum 1. Juli 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 27110 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 30. September 1997
Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. August 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt drei Punkte als Beizeichen.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlußtermine Kirchliches Amtsblatt 1998

Nr. 33389 Az. ZD/21-6-2 Düsseldorf, 15. Oktober 1997

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen*) Redaktionsschlußtermine für das Jahr 1998 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, können grundsätzlich erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe	Redaktionsschluß
Januar 1998	17. 12. 1997
Februar 1998	22. 01. 1998
März 1998	19. 02. 1998
April 1998	23. 03. 1998
Mai 1998	22. 04. 1998
Juni 1998	20. 05. 1998
Juli 1998	24. 06. 1998
August 1998	23. 07. 1998
September 1998	24. 08. 1998
Oktober 1998	23. 09. 1998
November 1998	22. 10. 1998
Dezember 1998	19. 11. 1998
Januar 1999	17. 12. 1998

Das Landeskirchenamt

*) aus zwingenden Gründen kann auch eine Vorverlegung des Termines erfolgen!

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Vikarin Karin Berger am 21. September 1997 in der Kreuzgemeinde Freiburg.

Pfarrer z. A. Christoph Grotepas am 28. September 1997 in der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pfarrerin Marion Harnisch am 19. September 1997 in der Kirchengemeinde Köln-Zollstock.

Pfarrer z. A. Christian Nell-Wunsch am 28. September 1997 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Vikar Andreas Reinhold am 25. September 1997 in der Kirchengemeinde Engelskirchen.

Vikarin Wiebke Reinhold am 21. September 1997 in der Kirchengemeinde Altenkessel.

Vikar Frank Struß am 28. September 1997 in der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Vikarin Sylvia Wacker am 28. September 1997 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Marion Harnisch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Gerhard Haack mit Wirkung vom 11. Oktober 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm. Gemeindeverzeichnis S. 229.

Pfarrerin Marion Harnisch mit Wirkung vom 19. September 1997 die 3. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln für das Berufsschulpfarramt. Gemeindeverzeichnis S. 340.

Freistellung:

Pfarrerin Anke Duddok, Kirchengemeinde Hochheide, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Renate Gerhard, Kreuzkirchengemeinde, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und die Wahl des Pfarrers Siegfried Virgils, Lukaskirchengemeinde, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Bonn.

Berufen:

Kirchenrechtsrätin Gunhild Achenbach zur Kirchenoberrechtsrätin.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Hartmut Bünger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach, Kirchenkreis Wetzlar, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Manuela Bünger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchengemeinden Dorlar und Atzbach, Kirchenkreis Wetzlar, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor Michael Gerle vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Pastorin Erika Holthaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband in Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 16. Dezember 1997.

Kirchenrat Andreas Kienitz vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenrechtsrat.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Angelika Ludwig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Thomas Marhöfer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin im Probedienst Barbara Münzenberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Kirchengemeinde-Amtmann Bernd Muttersbach vom Gemeinsamen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Heiligenhaus und Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 458.

Pfarrer im Probedienst Christian Neu in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Landeskirchen-Obersekretär Stephan Nöthlings zum Landeskirchen-Hauptsekretär.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Dirk Nolte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Ulrich Oberdörster in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wied eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrer im Probedienst Michael Opitz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Rahel Schaller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Kirchengemeinde-Amtsrat Karlheinz Winglewski vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 535/540.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Manuela Beucker nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Frank Blankenstein nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Dirk Breidenbach nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Hartmut Bünger nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Manuela Bünger nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Andrea Döhrer nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Jürgen Draht nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Ralf Federwisch nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Cordula Gerstenberger nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Jürgen Gollup nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Eva Elsbeth Güther nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Christoph Helbig nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Dagmar Herbrecht nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Jörg Hiltner nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Thomas Kautz nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Carsten Kern nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Bettina Kitzel nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Detlef Kowalski nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Bernd Krause nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Martin Kuckelsberg nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Mechthilde Löttgers nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Ralf Lohfink nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Michael Lütke meier nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Thomas Marhöfer nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Frauke Meier nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Daniela Meyer-Claus nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Martin Müller nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 7. September 1997.

Pfarrer im Probedienst Ulrich Müller nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Barbara Münzenberg nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Christian Neu nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Birgit Neveling nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Ulrich Oberdörster nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Michael Opitz nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Udo Otten nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Tom Peters nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Olaf Ruhl nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Rahel Schaller nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Renate Schatz-Hurschmann nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Martin Schmerkotte nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Katrin Schmitz-Kahmen nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Winfried Schön nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Jens Schwabe-Baumeister nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Anne Simon nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Holger Speier nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Andreas Stöcker nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.



*Wer auf den Herrn hofft, den wird die Güte umfassen.
(Psalm 32, 10)*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Herbert Dallmeier am 3. August 1997 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Gerresheim, geboren am 31. August 1909 in Mönchengladbach, ordiniert am 4. August 1937 in Düsseldorf-Gerresheim.

Pfarrer i. R. Rolf König am 12. September 1997, zuletzt Pfarrer in der Friedens-Kirchengemeinde in Düsseldorf, geboren am 19. Juni 1916 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 25. Mai 1947 in Elberfeld.

Pfarrer i. R. Karl Heinz Lämmerhirt am 13. September 1997 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in Leverkusen-Schlebusch, geboren am 27. November 1913 in Bürgel (Kreis Stadtroda), ordiniert am 12. Juni 1938 in Holzhausen.

Pfarrer i. R. Hans Land am 14. September 1997 in Neuss, zuletzt Pfarrer in Osterath, geboren am 17. April 1937 in Eitorf, ordiniert am 7. Juni 1964 in Winterburg.

Pfarrer i. R. Friedrich-Lothar Mand am 28. September 1997 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in Krefeld-Oppum, geboren am 9. Januar 1929 in Honrath, ordiniert am 18. Mai 1958 in Meiderich.

Pfarrer i. R. Gerhard Teichgräber am 2. Oktober 1997 in Altenkirchen, zuletzt Pfarrer in Holpe, geboren am 16. November 1914 in Schwedt/Oder, ordiniert am 8. Februar 1942 in Berlin.

Pfarrer i. R. Günther Ziegler am 1. Oktober 1997 in München, zuletzt Pfarrer in Köln-Lindenthal, geboren am 2. Januar 1912 in Chemnitz, ordiniert am 19. März 1939 in München.

Pfarrer Jörg Tummoszeit nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrerin Petra Vahrenhorst nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Gerhard Wenzel nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer Thomas Werner nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1997.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Jürgen Blunck, Kirchengemeinde Essen-Burgaltdorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 1997. Gemeindeverzeichnis S. 272.

Gemeindemissionar Pastor i. W. Wolfgang Göhre mit Ablauf des 30. November 1997.

Pfarrer Fritz Huber, Kirchengemeinde Scheidt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1997. Gemeindeverzeichnis S. 560.

Pfarrer Peter Merx, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1997. Gemeindeverzeichnis S. 239.

Pfarrerin Marie-Luise Wittich, Kirchengemeinde Sonsbeck, mit Wirkung vom 1. Dezember 1997. Gemeindeverzeichnis S. 321.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die 3. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 407.

In der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 5. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 467.

In der Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 483.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg / Gesamthochschule (14.600 Studierende in zehn Fachbereichen) sucht eine Studentinpfarrerin / einen Studentenpfarrer mit einer mindestens dreijährigen Erfahrung im kirchlichen Dienst. Der bisherige Stelleninhaber geht zum 1. Mai 1998 in den Ruhestand. Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Die ESG ist Gemeinde im Prozeß. Sie findet statt in persönlichen Begegnungen, in Gottesdiensten, Gesprächs- und Vortragsveranstaltungen, Seelsorgegesprächen, Arbeits- und Aktionsgruppen, auf Studienfahrten, im Erlebnis verbindlicher Gemeinschaft. Kennzeichnend für die ESG ist nach wie vor, in intellektueller Auseinandersetzung mit den in Kirche, Politik und Gesellschaft aktuellen Fragen nach Antworten auf die gegenwärtigen Herausforderungen im Horizont der biblischen Botschaft zu suchen. Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, Verantwortung und Engagement für diesen Prozeß zu übernehmen. Wir erwarten von ihr/ihm ein in der jüdisch-christlichen Tradition verwurzelt, am konziliaren Prozeß orientiertes und ökumenisch offenes theologisches Selbstverständnis; die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit dem Katholischen Hochschulzentrum (KOM) am Ort; Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Perspektiven für das Verhältnis ESG/Hochschule (Studie der EKD: „Der Dienst der Kir-

che in der Hochschule“); dazu gehört auch eine gute Verbindung zum Lehrkörper der Hochschule; kommunikative Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit für studentische Anliegen und Fragen der Hochschulpolitik; soziales und seelsorgerliches Engagement, insbesondere auch für ausländische Studierende und deren Probleme; Bereitschaft, den in der rheinischen Kirche in Gang gekommenen Prozeß der Erneuerung im Verhältnis von Christen und Juden weiterzuführen; ein Interesse daran, die Möglichkeiten der Begegnung von Kirche und Kunst zu verbreitern. Unser ESG-Zentrum in Duisburg-Neudorf, Holteistraße 80, günstig in Universitätsnähe gelegen, bietet viele Möglichkeiten, Brücken zwischen der Bevölkerung der Stadt Duisburg, den hiesigen Kirchengemeinden sowie zu Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Herkunft zu schlagen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 27. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1997 erbeten an den Pfarrwahlausschuß der ESG Duisburg, Holteistraße 80, 47067 Duisburg, z. H. von Studentenpfarrer H.-J. Barkenings. Telefonische Rückfragen an Studentenpfarrer H.-J. Barkenings, Telefon (0 20 66) 5 54 11.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Februar 1998 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan mit einem/einer/einem Pfarrer/Pfarrerin/Pfarrerehepaar zu besetzen. Zusätzlich erfolgt die Übertragung der Aufgaben der halben 6. kreiskirchlichen Schulpfarrstelle (= insgesamt 100 %). Die kombinierte Schul- und Gemeindepfarrstelle sieht 13 Stunden Religionsunterricht am Aggertal-Gymnasium in Engelskirchen vor. Zum schulischen Auftrag gehören: religions- und pädagogische Interessen und Fähigkeiten, um die Grundlagen christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln, ihnen seelsorgerliche Begleitung und Hilfen anzubieten und sich an schulischen Aufgabenstellungen zu beteiligen. Für die halbe Gemeindepfarrstelle in Gummersbach wünschen wir: die Bereitschaft zum missionarischen Gemeindeaufbau; Gottesdienste mit zeitgemäßer Verkündigung; Arbeitsformen, die der Integration von Jung und Alt dienen. Wir haben: einen hauptberuflichen Jugendleiter und einen engagierten Mitarbeiterkreis; vier Pfarrerkollegen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen; ein im Bau befindliches Gemeindezentrum, Fertigstellung im Sommer 1998; ein geräumiges Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe, Baujahr 1975. Wir sind: der kleinste (ca. 1.350 Gemeindeglieder) von fünf Pfarrbezirken der Kirchengemeinde Gummersbach, der Kreisstadt (ca. 52.000 Einwohner) des Oberbergischen Kreises, in der auch alle Schulformen vorhanden sind. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 100. Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises, Pfarrer Horst Ostermann, Telefon (0 22 61) 70 09 43; der Schulreferent, Pfarrer H.-J. Böcker, Telefon (0 22 61) 70 09 38 und für die Kirchengemeinde Gummersbach Pfarrer Kurt Becker, Telefon (0 22 61) 6 61 73. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51 645 Gummersbach, zu richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann besetzt zum nächstmöglichen Termin seine 2. kreiskirchliche Pfarrstelle durch das Leitungsorgan mit einer/einem Öffentlichkeitsreferentin(en). Gemeindeverzeichnis S. 173. Ordinierte Theologinnen und Theologen, die über Erfahrungen in der Öffentlich-

keitsarbeit verfügen und sich durch publizistische Tätigkeiten ausgewiesen haben, richten ihre Bewerbung an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Postfach 10 07 14, 40807 Mettmann.

Die Kirchengemeinde Neuss-Süd sucht für die Wiederbesetzung ihrer 5. Pfarrstelle einen Pfarrer / eine Pfarrerin. Die Stelle ist zu 75 % eines vollen Dienstumfangs durch das Presbyterium zu besetzen. Wir sind eine Gemeinde mit fünf Pfarrbezirken und rund 12.000 Gemeindegliedern. Der 5. Pfarrbezirk umfaßt die Stadtteile Holzheim und einen Teil von Reuschenberg. Eine gute Infrastruktur ist vorhanden, alle Schulformen sind gut erreichbar. Gemeinsam mit der Pfarrerin des 1. Pfarrbezirkes arbeiten Sie in dem Gemeindezentrum Erlöserkirche. Eine enge Zusammenarbeit ist deshalb sehr wichtig. Die Arbeit im Gemeindezentrum geschieht überbezirklich, so daß sich hier Aufgabenschwerpunkte ergeben. Die Pfarrerin des 1. Pfarrbezirks hat ihren Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit. Deshalb suchen wir einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der/die neben dem pfarramtlichen Dienst im eigenen Bezirk die Arbeit mit Erwachsenen als seinen/ihren Schwerpunkt sieht, wie z. B. die Leitung und Begleitung der Seniorenkreise, den Aufbau eines theologischen Gesprächskreises, die Integration junger Familien in das Gemeindeleben; die Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte und der katholischen Grundschule in Holzheim fördert. Wir sehen den Gottesdienst als primären kommunikativen Angelpunkt des Gemeindelebens und wünschen uns Theologie in aktuellem Bezug. Wie dies im einzelnen aussehen kann, möchten wir gerne in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen erarbeiten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 289. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Beate Mützen, Telefon (021 31) 46 35 66. Bewerbungen schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd, Furtner Straße 157, 41462 Neuss über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve, ist nach der Pensionierung der derzeitigen Stelleninhaberin zum 1. Dezember 1997 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gottesdienste werden nach der Grundform I der erneuerten Agende gefeiert. Bei Sakramentsgottesdiensten ist die Albe mit Stola in der jeweiligen Farbe des Kirchenjahres Amtstracht des Liturgen / der Liturgin. Die Gemeinde hat zwei Zentren: im Hauptort Sonsbeck, dem Dienstsitz, befindet sich eine historische reformierte Kirche mit Gemeindehaus (Jugendheim mit offener Tür), im Geldener Ortsteil Kapellen ein neueres Gemeindehaus mit Gottesdienstraum. Neben einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin sowie einigen Teilzeitbeschäftigten (Küsterinnen, Bürohilfe, Organistinnen und Chorleiterin) wird die Gemeindegemeinschaft vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Zu unserer Gemeinde gehören etwa 2.000 Menschen, die in den drei Sonsbecker Ortsteilen sowie in Geldern, Kapellen und Kevelaer-Achterhoek leben. Auf dem Gebiet unserer Gemeinde befinden sich mehrere röm.-kath. Pfarrgemeinden, mit denen wir in ökumenischer Verbundenheit zusammenarbeiten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 321. Bei Fragen richten Sie sich bitte schriftlich an das Presbyterium oder den stellvertretenden Vorsitzenden, Helmut Schwerdtfeger, Telefon (0 28 38) 10 85 oder (02 01) 490 32 20. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 19, 47665 Sonsbeck über

den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Postfach 10 03 03, 47563 Goch.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Honrath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 511. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Durch Pensionierung des Stelleninhabers ist am Martin-Butzer-Gymnasium der Ev. Kirche im Rheinland in 56269 Dierdorf/Westerwald zum Schuljahr 1998/99 zu besetzen die Stelle der Stellvertretenden Schulleiterin / des Stellvertretenden Schulleiters (A 15 BBO mit ruhegehaltstfähiger Amtszulage). Erwünscht ist eine Persönlichkeit, die die besonderen kirchlichen Erziehungsziele und die Bildungsziele unserer Einrichtung nachhaltig vertritt. Sie sollten Ihre Erfahrungen in schulischer Organisation und Koordination einbringen und auch im Team arbeiten können. Das Martin-Butzer-Gymnasium hat etwa 1.000 Schülerinnen und Schüler aus der Region und dem angeschlossenen Internat. Schwerpunkte der Bildungsarbeit ergeben sich aus dem bilingualen Zug Französisch, der zusätzlichen Förderung in Bildender Kunst, einer langjährigen Partnerschaft mit dem Lyceum in Krotoszyn/Polen, dem gemeinsamen Leben und Lernen im Internat u.a.m. Dierdorf liegt an der A 3 im vorderen Westerwald und hat Teilfunktionen eines Mittelzentrums mit Krankenhaus, kommunalem Schulzentrum und weiteren Versorgungseinrichtungen. Wenn Sie sich den genannten Herausforderungen stellen wollen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Dezember 1997 an die Ev. Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt –, Abt. IV, z. Hd. LKR W. Freitag, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Am Paul-Schneider-Gymnasium der Ev. Kirche im Rheinland in 55590 Meisenheim am Glan ist zum 1. August 1998 die Stelle des/der Schulleiters/Schulleiterin (Oberstudiendirektor/in i. K. – BesGr. 16 BBO A) zu besetzen. Das Paul-Schneider-Gymnasium ist eine zweizügige Schule mit ca. 450 Schülerinnen und Schülern mit einem angegliederten Internat. Das Paul-Schneider-Gymnasium hat durch die besonderen Angebote im Schulsport – tägliche Sportstunde und Sport als Leistungsfach bis zum Abitur – weit über Rheinland-Pfalz hinaus Beachtung gefunden. Zum Aufgabenbereich des Schulleiters / der Schulleiterin gehört auch die Gesamtverantwortung für das Internat. Meisenheim liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend, etwa gleichweit von den größeren Städten Mainz, Kaiserslautern, Saarbrücken und Trier entfernt. Als Schulleiter/in wünschen wir uns eine/n bewußt evangelische/n Pädagogen/Pädagogin, der/die bereit ist in der Lage ist, das besondere Profil unserer kirchlichen Schule zu erhalten und tatkräftig mitzugestalten. Die Bewerber/innen müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. Dezember 1997 mit den üblichen Unterlagen an die Ev. Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – Abteilung IV, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

Die Ev. Kreuzkirchengemeinde im Zentrum Bonns sucht baldmöglichst eine/n A-Kirchenmusiker/in mit 25 Wo-

chenstunden für den gesamten Orgeldienst. Gottesdienstliche sowie konzertante Kirchenmusik bilden in langer Tradition einen Schwerpunkt unseres Gemeindelebens. Wir suchen eine/n Kirchenmusiker/in mit bewußter Gemeindeorientierung, der/die die kirchenmusikalische Arbeit als eigenständige Gestalt in der Verkündigung des Evangeliums ansieht. Seit sieben Jahren beschäftigen wir zwei hauptamtliche Kirchenmusiker mit insgesamt 50 Wochenstunden. Wir suchen eine Persönlichkeit, die in harmonischer Zusammenarbeit und Absprache mit unserer Kantorin kirchenmusikalische Akzente für die Gemeinde und die Stadt setzen kann. Insbesondere erwarten wir künstlerische Ausgestaltung der Gottesdienste durch anspruchsvolle Orgelliteratur und Improvisation; Orgelspiel bei Amtshandlungen, Schulgottesdiensten sowie Sondergottesdiensten; Gestaltung von Gemeindefeiern; Konzertveranstaltungen. Zur Verfügung stehen eine 4manualige Orgel mit 64 Registern (vollmechanisch!) von Ott (restauriert von J. W. Walker), zwei Positive und im Gemeindesaal ein Samick-Flügel. Bewerbungen bis zum 1. Februar 1998 an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin R. Gerhard, Goethestraße 27, 53113 Bonn, Telefon (02 28) 21 09 58. Auskünfte erteilen auch Kantorin K. Freist-Wissing, Telefon (02 28) 48 34 47 und der bisherige Stelleninhaber, Prof. J. Geffert, Telefon (0 26 55) 34 26.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Duisburg-Buchholz, Duisburg-Wanheim, Großbaum-Rahm, Hüttenheim-Hückingen und Wedaubissingheim ist die Stelle des/der stellv. Amtsleiters / stellv. Amtleiterin zum 1. Februar 1998 neu zu besetzen. Wir suchen eine(n) kirchliche(n), einsatzbereite(n) Mitarbeiter(in) mit Erfahrung in der Verwaltung von Kirchengemeinden mit mindestens Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Erwartet wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, selbständiges Arbeiten, Durchsetzungsvermögen sowie Wort- und Schriftgewandheit. Zu den Aufgaben gehört u. a. die komplette Sachbearbeitung von Kirchengemeinden, die z. B. auch Protokollführungen außerhalb der normalen Arbeitszeit beinhalten. Nähere Informationen erhalten Sie von der Gemeindeamtsleiterin Frau Sahrhage, Telefon (02 03) 99 71 113. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses Rolf-Robert Heringer, Arlberger Straße 10, 47249 Duisburg.

Für die Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde Lennep suchen wir möglichst sofort eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in als Dipl. Sozialpädagoge/in, Diakon/in. Die Kirchengemeinde versteht die Jugendarbeit als Teil ihrer Gemeindegemeinschaft, dementsprechend besteht der Aufgabenbereich u. a. aus: Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter; Gruppenarbeit; Planung und Durchführung von Freizeiten; Durchführung von Jugendgottesdiensten. Besonderen Wert legen wir auf musikalische Fähigkeiten. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem Kollegen und Gremien der Kirchengemeinde wird erwartet. Weitere Auskünfte erteilt: Jugendleiter Rolf Haumann, Telefon (0 21 91) 66 78 62; Pfarrer Manfred Engels, Telefon (0 21 91) 66 57 44. Schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wird erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lennep, Bermesgasse 11, 42897 Remscheid.

Für unsere Kinder und Jugendlichen suchen wir, die Kirchengemeinde Kirn, zwei evangelische, gemeindeverbundene und kontaktfreudige Jugendleiter/Jugendleiterinnen, mög-

lichst zum 1. Januar 1998 und zum 1. Juni 1998. Sie/Er soll eigenverantwortlich, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit einer/einem weiteren Jugendleiter/Jugendleiterin und den übrigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde den Dienst versehen. Die Arbeitsschwerpunkte sind: Leitung der offenen Jugendarbeit und Begleitung des bestehenden Mitarbeiter/innenteams; integrative Arbeit mit Aussiedlerjugendlichen; Begleitung und Gewinnung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Planung und Durchführung von Freizeiten; Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit und dem Kindergottesdienst. Wünschenswert sind praktische Erfahrungen in der offenen Jugendarbeit. Wir erwarten, daß Sie im Bereich unserer Kirchengemeinde wohnen und die Bereitschaft mitbringen, Kontakte zu anderen Gemeindegruppen zu schließen. Wir bieten: partnerschaftliche Zusammenarbeit; Jugendbüro; Vergütung nach BAT-KF; bei der Wohnungssuche wird gerne behilflich. Nähere Informationen gibt Ihnen der Vorsitzende unseres Jugendausschusses: Michael Heck, Telefon (0 67 57) 12 90, ab 19 Uhr. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Ev. Kirchengemeinde Kirn, z. Hd. Herrn Heck, Hedwigsgärten 2, 55606 Kirn.

Literaturhinweise

Ruth Felgentreff: **Das Stammhaus als Teil der Geschichte des Diakoniewerkes Kaiserswerth**. 1836-1996. Hrsg.: Altenzentrum des Diakoniewerkes Kaiserswerth. Düsseldorf ca. 1996. 88 S., Abb.

Geschichte und Gegenwart der Ev. Kirche Kappel. Eine Festschrift zum 250. Jubiläum unserer evangelischen Kirche. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel, 1997. 156 S., Abb.

Herbert Jansen (Hrsg.): **Festschrift zum 300jährigen Bestehen der Evangelischen Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele**. Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, 1997. 95 S., Abb.

Helmut Oberbossel, Gustav-A. Heckersbruch: **120 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Nächstebreck 1877-1997**. Aus Geschichte und Gemeindeleben. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen, 1997. 78 S., Abb.

Heinz Majewski: **Die Orgeln der Reformierten Kirche in Ronsdorf**. Hrsg. vom Freundeskreis Sauer-Orgel Ronsdorf e.V. in Verbindung mit der Ev.-ref. Gemeinde Wuppertal-Ronsdorf, 1996. 183 S., Abb.

Alfred Salomon: Von allen Dingen freier. **Das Leben Gerhard Tersteegens** – erzählt von Alfred Salomon. Neukirchen-Vluyn: Ausaat-Verlag, 1997. 142 S.

Dagmar Herbrecht (u. a. Hrsg.): **Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche**. Quellentexte zu ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1997. XXI, 511 S.

„... **zeig, was wir können?**“ Arbeitshilfe mit Dia-Serie, Lesetext dazu, Hintergrundinfos zum Thema Behinderte, mit Schwerpunkt Down-Syndrom. Hrsg. und Bezug: Verband

evangelischer Einrichtungen für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung e.V., Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart, Telefon (07 11) 21 59-411/-425, Fax (07 11) 24 03 84. 15,00 DM. Diese Diaserie ist die zweite Arbeitshilfe des VEEMB zur Verwendung in der Schule (etwa 7.-10. Schuljahr), im Konfirmandenunterricht, in der Jugend- und Gemeindearbeit und zur Vorbereitung von Besuchergruppen in einer Werkstatt für Behinderte. Am Beispiel eines jungen Mannes und einer jungen Frau wird der Zuhörer/Leser in eine Werkstatt für Behinderte eingeführt. Menschen mit Behinderungen wollen, daß in der Öffentlichkeit bekannt wird, zu welchen Leistungen sie trotz mancherlei Einschränkungen fähig sind. Deshalb sagten sie dem Autor der Arbeitshilfe: „Ja ja, zeig nur, was wir können!“

Das neue Lied im Evangelischen Gesangbuch. Lieddichter und Komponisten berichten, 2. Auflage, Düsseldorf 1997, 349 S., Abb., 18,- DM (Arbeitshilfen des Archivs der Ev. Kirche im Rheinland 3). Bezug: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Telefon (02 11) 45 62-268. Um einen Zugang zu dem neueren Liedgut, seinen Dichtern und Komponisten zu bekommen, wurden die einzelnen Liedermacher gebeten, sich selbst und ihr Lied / ihre Lieder im EG vorzustellen. Die Beiträge sind unterschiedlich in Länge und Gestaltung und sind gerade darum fesselnd, weil sie ein authentisches Zeugnis der Eigenart des jeweiligen Autors darstellen. Die zweite Auflage ist um 22 weitere Namen ergänzt worden, so daß jetzt die Selbstdarstellungen von 84 Liedermachern enthalten sind. In der neuen Auflage kommen vermehrt einzelne nichtdeutsche Autoren zu Wort (z. B. G. M. Cartford, S. Ellingsen, F. Kaan) sowie Liederdichter der katholischen Kirche (wie Maria Luise Thurmair und Huub Oosterhuis). Ferner wurden in der neuen Auflage die Fotoportraits von ca. 50 Autoren im Anhang beigelegt. Das Buch eignet sich insbesondere für Veranstaltungen, auf denen neue Lieder eingeübt und kurz erläutert werden sollen. Es will sowohl dem Pfarrer bei Liedpredigten wie dem Kantor bei der Einübung neuer Liedsätze aus dem EG eine Hilfe sein, um über Hintergrund und Sitz im Leben dieser Lieder zu informieren.

Wort und Buch in der Liturgie. Interdisziplinäre Beiträge zur Wirkmächtigkeit des Wortes und Zeichenhaftigkeit des Buches, hrsg. von Hanns Peter Neuhäuser, St. Ottilien: EOS-Verlag 1995, 520 S., 34 Abb. Es ist für einen evangelischen Christen immer wieder faszinierend zu erleben, wie sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine Bibelfrömmigkeit in der katholischen Kirche durchgesetzt hat, die den evangelischen Gottesdienst befruchten kann. Das anzuzeigende Buch denkt in 20 Aufsätzen unterschiedlicher Autoren über den „Paradigmenwechsel“ speziell in der Liturgie nach, d. h. über die Gleichgewichtigkeit von Wort und Sakrament, im Wortlaut des Konzils ausgedrückt: über das Bild von den zwei Tischen, dem Tisch des Wortes und dem Tisch des Brotes, und fragt: Was

bedeutet die neu entdeckte Realpräsenz Christi im Wort für die Liturgie und Gottesdienstgestaltung? Der Reiz für den evangelischen Leser besteht darin mitzerleben, wie diese für den Evangelischen so zentrale Frage katholischerseits angegangen und gelöst wird. Die Gegenwart Gottes in der Schriftlesung kann als „Wortkommunion“ gedeutet werden (so der Bonner Liturgiewissenschaftler Otto Nußbaum, S. 73), die durch bestimmte liturgische Handlungen verdeutlicht wird (z. B. die Aufstellung des Evangeliums auf einen künstlerisch gestalteten „Thron“ oder ein Lesepult, so zuerst auf dem Konzil in Ephesus 431, aber auch im 1. und 2. Vatikanum). In der Dogmatischen Konstitution Dei Verbum wird das Wort als „geistliche Speise“ bewußt „als Gegengewicht“ der Eucharistiefeier an die Seite gestellt (so der Hg. Hanns Peter Neuhäuser, S. 147). Die Umsetzung dieser Erkenntnis im Gottesdienst mit Kindern, die Aufwertung des Diakons oder des Mitarbeiters, der die Schrift liest, als „Herold des Evangeliums“, die neue Aufgabe und Bedeutung der Kirchenmusik, die neue Rolle der Kirchenchöre, die Gedanken über eine zeitgemäße künstlerische Gestaltung des Evangeliumsbuches (etwa das Evangeliar des Paderborner Domes von 1983), die Erwägungen über den Ort des Evangeliums im Kirchenraum und vieles andere zeigen sehr eindrücklich, mit welchem Ernst Folgerungen aus dem Konzil bis heute gezogen werden. Das Buch ist zugleich eine ernste Anfrage an den evangelischen Gottesdienst: Wird hier die Heilige Schrift noch ebenso ernst genommen und wie wird dies veranschaulicht? Die Erwägungen der Autoren oder auch einzelne historische Beispiele enthalten mancherlei Anregungen (z. B. der Ordination die Handauflegung mit der Bibel, S. 218). Das auch äußerlich durch zahlreiche Abbildungen schön gestaltete Buch, das durch Register gut erschlossen wird, vermag eine neue Liebe zum Wort Gottes zu erwecken und dürfte für Pfarrer und Mitarbeiter in der Verkündigung von besonderem Interesse sein. Es steckt zugleich voller Anregungen für Themen zu ökumenischen Seminaren (z. B. über den Sinn und die künstlerische Gestaltung der Evangeliare in der Vergangenheit).

Angebot

Die Kirchengemeinde Marxloh verschenkt eine elektronische Ahlborn-Orgel C 35 (Baujahr 1972), 2 Manuale, volles Orgelpedal, 39 Register, vier feste und eine freie Kombination; Koppeln II/I, I/P, II/P; Tremulant. Lautsprecherboxen. Die Orgel ist spielbereit. Ausbau und Transport erfolgen auf eigene Kosten. Anfragen an den Organisten W. Angst, Herrenwiese 22, 47169 Duisburg, Telefon (02 03) 59 67 02.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzel exemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
